



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 25. Juni 2015

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene bilaterale Aktivierung des AIA mit Australien entspricht der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und der internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz, weshalb wir diesem grundsätzlich zustimmen. Die im erläuternden Bericht dargelegten positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen erscheinen zudem nachvollziehbar.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Standeskommission vom 26. März 2015 zur generellen Implementierung des AIA. An den darin geäusserten Vorbehalten halten wir ausdrücklich fest.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. Mai 2015 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über die Finanzkonten mit Australien; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. April 2015 das EFD beauftragt, zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden verzichtet auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. April 2015 ersuchen Sie uns, im Rahmen einer Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Genehmigung des erwähnten Bundesbeschlusses unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun.

Die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene bilaterale Aktivierung des automatischen Informationsaustausches (AIA) mit Australien entspricht der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz, weshalb wir diesem grundsätzlich zustimmen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft verweist in diesem Zusammenhang direkt auf die bereits abgegebene und einlässliche Stellungnahme vom 14. April 2015 zur generellen Implementierung des AIA. An den darin geäusserten Vorbehalten zur Reziprozität und Spezialität halten wir zudem ausdrücklich fest.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Liestal, 16. Juni 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident

der Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat
für internationale Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 10. Juni 2015

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2015

**Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Australien
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2015 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonsregierungen mit Frist bis 19. August 2015 Gelegenheit gegeben, sich zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Australien vernehmen zu lassen.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Regierungsrat Basel-Stadt dem vorgeschlagenen Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Australien zustimmt. Die Einführung des AIA-Standards mit Australien ist die konsequente Folge der Teilnahme der Schweiz am Amtshilfeübereinkommen der OECD und des Europarats und am Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA).

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Madame
Eveline Widmer-Schlumpf
Cheffe du département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Fribourg, le 22 juin 2015

Approbation de l'arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec l'Australie : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

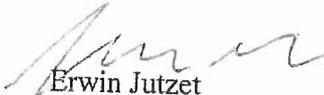
Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Nous vous informons que nous sommes d'accord avec l'approbation de l'arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec l'Australie.

Nous nous permettons toutefois de relever que, conformément à l'article 4 de la Déclaration commune entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de l'Australie, les deux Etats doivent confirmer qu'il existe dans chacun d'entre eux des procédures de déclaration volontaire permettant une transition harmonieuse vers le système de l'échange automatique de renseignements. Dans son rapport explicatif le Conseil fédéral relève, qu'en Suisse, cette condition est remplie grâce à la dénonciation spontanée non punissable et au rappel d'impôt simplifié des héritiers. Il explique aussi que l'Australie a mis sur pied une procédure de régularisation spéciale intitulée « Project DO IT ». Ce système est applicable parallèlement aux autres procédures de déclaration volontaire et permet de bénéficier d'une réduction des pénalités pouvant s'élever à 90% des impôts dus sur les quatre dernière années fiscales. Ce régime est notablement plus favorable pour les contribuables que le régime de la dénonciation spontanée non punissable, selon lequel le rappel d'impôt est calculé objectivement sur les dix dernières périodes fiscales, avec les intérêts moratoires. Afin d'éviter que les contribuables suisses soient traités moins favorablement que ceux de des Etats partenaires de la Suisse, il nous paraît nécessaire d'examiner activement la mise en œuvre d'une amnistie fiscale au niveau fédéral.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :


Erwin Jutzet
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

GS / EFD	
+	20. Aug. 2015
Reg.-Nr.	

Genève, le 19 août 2015

SIF

Le Conseil d'Etat

6679-2015

Département fédéral des finances
Madame Eveline Widmer-Schlumpf
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : procédure de consultation relative à l'approbation de l'arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec l'Australie

Madame la Conseillère fédérale,

Par lettre adressée aux gouvernements cantonaux, vous invitez ceux-ci à prendre position sur le projet de loi mentionnée en titre.

A plusieurs occasions, le Conseil d'Etat a exprimé son soutien à la stratégie du Conseil fédéral pour une place financière suisse compétitive. Sur le principe, nous nous sommes prononcés favorablement sur les différents projets mis en consultation visant à ce que la Suisse respecte ses engagements d'adhérer aux normes internationales en matière d'échange de renseignements à des fins fiscales. Nous avons notamment approuvé la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale ainsi que le projet de mise en œuvre de l'échange automatique de renseignement (EAR). Nous avons également donné notre accord sur les projets de mandats de négociation avec les Etats-Unis en vue du passage au premier modèle FATCA, avec d'autres Etats et avec l'UE en vue de l'EAR.

Sur le projet en consultation, nous nous référons à l'analyse effectuée par la Conférence des directeurs et directrice cantonaux des finances (CDF). Dans sa prise de position du 3 juillet 2015, la CDF écrit que *"l'introduction de l'EAR entre la Suisse et l'Australie est conforme aux critères établis dans les directives de négociation. L'Australie correspond au profil des Etats partenaires EAR défini dans ces directives"*. Sur cette base, le Conseil d'Etat accepte le projet d'arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec l'Australie.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes.

Veuillez croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyden Guelpa

Le président :


François Longchamp

Glarus, 4. August 2015 / bas
Unsere Ref: 2015-90

Vernehmlassung i. S. Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab dem Kantons Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen im Namen des Regierungsrates mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Dr. oec. Rolf Widmer
Landesstatthalter

Kopie an:
- Hauptabteilung Steuern

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par email

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Confédération suisse
Département fédéral des finances
Madame la Conseillère fédérale
Eveline Widmer-Schlumpf
Bernerhof
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 13 août 2015

Approbation de l'arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec l'Australie : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Vous avez invité le Gouvernement jurassien à prendre position dans la procédure d'audition citée en marge.

Par courrier du 26 août 2014, nous avons pris position favorablement sur les projets de mandats de négociation avec l'UE et d'autres Etats pour l'échange automatique de renseignements (EAR).

L'introduction de l'EAR avec l'Australie est, d'une part, conforme aux critères établis dans les directives de négociation, l'Australie correspondant au profil d'Etat partenaire EAR défini dans ses directives (partenaire politique et commercial de la Suisse, respect des exigences internationales concernant la confidentialité en matière fiscale, possibilités suffisantes de régularisation). D'autre part, les deux pays viseront à maintenir l'accès au marché actuel des prestataires de services financiers et s'efforceront de parvenir à des améliorations dans ce domaine.

Au surplus, nous nous permettons de vous renvoyer aux revendications faites dans la prise de position de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances datée du 3 juillet 2015 au sujet de l'abrogation de l'autolimitation concernant les demandes d'informations bancaires adressées par la Suisse à l'étranger, à l'utilisation de renseignements reçus automatiquement de l'étranger par des autorités fiscales suisses, ainsi qu'à l'utilisation du numéro AVS comme identifiant fiscal des personnes physiques.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Approbation de l'arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec l'Australie; ouverture de la procédure de consultation

Madame la conseillère fédérale,

Votre correspondance du 30 avril 2015 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel sur ce sujet.

Le présent arrêté constitue l'étape nécessaire pour une activation bilatérale de l'échange automatique de renseignements avec l'Australie. Comme le relève le rapport explicatif, l'Australie correspond au profil des Etats avec lesquels le Conseil fédéral souhaite introduire l'EAR.

En ce sens, le gouvernement neuchâtelois n'a pas de remarque à formuler et prend acte que le premier échange automatique avec l'Australie est prévu pour 2018.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 14 août 2015



Au nom du Conseil d'Etat:

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 7. Juli 2015

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 29. April 2015 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien ein.

Der Kanton Nidwalden hat je mit Schreiben vom 31. März 2015 zum Amtshilfeübereinkommen wie auch zur AIA-Vereinbarung Stellung genommen und beiden Vorlagen grundsätzlich zugestimmt. Der Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien stützt sich inhaltlich vollumfänglich insbesondere auf die AIA-Vereinbarung, weshalb auf eine eigenständige Stellungnahme verzichtet wird.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Hans Wicki
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

A-Post

per Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 30. Juli 2015

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit.

Die bilaterale Aktivierung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) mit Australien entspricht der eingeschlagenen Strategie des Bundesrats zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz. Die dargelegten positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen im erläuternden Bericht sind nachvollziehbar. Deshalb stimmt das Finanzdepartement des Kantons Obwalden dem AIA grundsätzlich zu.

Wir verweisen jedoch auf die Stellungnahme vom 22. April zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA) und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz). An den darin geäusserten Vorbehalten zur Reziprozität und Spezialität halten wir ausdrücklich fest.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Freundliche Grüsse

Hans Wallimann

Regierungsrat

Beilage: Beschluss des Regierungsrats des Kantons Obwalden zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen



Sitzung vom: 14. April 2015
Beschluss Nr.: 395

**Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen:
Stellungnahme an das Eidgenössische Finanzdepartement.**

Bericht des Finanzdepartements:

1. Ausgangslage

Die Finanzkrise und der damit einhergehende Druck, die Steuereinnahmen zu erhöhen, haben dazu geführt, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung in den Vordergrund der globalen finanzpolitischen Diskussionen gerückt ist. Die G20 Staaten haben bereits 2009 die Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs im Steuerbereich gefordert. Dies hat dazu geführt, dass der Informationsaustausch auf Anfrage nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen zum internationalen Standard erklärt und das Global Forum mit der Überwachung von dessen Umsetzung beauftragt wurde.

Am 18. März 2010 führten die USA den Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ein. Damit wollen sie erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, der Besteuerung in den USA zugeführt werden können. FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstituten, dass sie die von ihnen geführten und von US-Personen gehaltenen Konten identifizieren und der US-Steuerbehörde periodisch rapportieren.

1.1 Entwicklung des Standards

Am 19. April 2013 sprachen sich die Finanzminister und die Notenbankgouverneure der G20 Staaten für den Automatischen Informationsaustausch (AIA) als neuen zukünftigen Standard für den Informationsaustausch in Steuersachen aus. Die Entscheidung der G20 Staaten war massgeblich durch die Einführung von FATCA durch die USA beeinflusst. Ausgehend davon wurde die OECD mit der Entwicklung eines globalen Standards für den AIA beauftragt.

1.2 Bekenntnis zum Standard

Anlässlich des OECD-Ministerratstreffens vom 6. und 7. Mai 2014 haben 34 Mitgliedstaaten der OECD (inklusive Schweiz) sowie weitere 14 Länder und die EU eine gemeinsame Erklärung zum AIA verabschiedet. Diese politische Erklärung bestätigt den Willen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung mittels AIA sowie die Entschlossenheit, den von der OECD entwickelten Standard rasch umzusetzen.

Insgesamt haben 89 Staaten und Hoheitsgebiete dem Global Forum mitgeteilt, wann sie beabsichtigen, den AIA-Standard umzusetzen. Es ergeben sich drei verschiedene Kategorien:

- a. Staaten, die den ersten Datenaustausch 2017 beabsichtigen;
 - b. Staaten, die den ersten Datenaustausch 2018 beabsichtigen (darunter die Schweiz);
 - c. Staaten, die noch nicht mitgeteilt haben, ob und wann sie den AIA Standard umsetzen.
- Die USA haben erklärt, dass sie den AIA ab 2015 gestützt auf FATCA umsetzen.

Es besteht international die Erwartung, dass der AIA rasch und global umgesetzt wird. Damit sollen gleich lange Spiesse gewährleistet werden: Kein Staat soll einen Vorteil daraus ziehen können, dass er den AIA-Standard später als die anderen einführt. Einzig Entwicklungsländer, die keine Finanzplätze sind, sollen den AIA-Standard zu einem späteren Zeitpunkt einführen können.

1.3 Position der Schweiz

Der Bundesrat hat am 14. Juni 2013 erklärt, dass er bereit sei, im Rahmen der OECD aktiv an der Entwicklung eines globalen Standards für den AIA zur Sicherung der Steuerkonformität mitzuwirken. Es solle einen einzigen globalen Standard geben, und dieser solle hohen Ansprüchen an die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes genügen, Reziprozität garantieren und zuverlässige Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei allen Rechtsformen, einschliesslich Trusts und Sitzgesellschaften, beinhalten.

Da der von der OECD entwickelte AIA-Standard den Vorgaben des Bundesrats entspricht, hat die Schweiz die anlässlich des Ministerrattreffens vom 6. und 7. Mai 2014 verabschiedete Erklärung und die definitive Verabschiedung des Standards im Rat der OECD am 15. Juli 2014 unterstützt. Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat nach vorgängiger Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen und der Kantone Verhandlungsmandate zur Einführung des AIA-Standards der OECD mit Partnerstaaten verabschiedet.

1.4 Wege zur Umsetzung des AIA-Standards

Die Umsetzung des AIA-Standards wird in den verschiedenen Staaten unterschiedlich erfolgen. Für einzelne Staaten stellen die Informationsaustauschklausel in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder das Amtshilfeübereinkommen bereits eine genügende Rechtsgrundlage für die Einführung des AIA dar. Sie können den AIA mittels Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden aktivieren, ohne diese Vereinbarungen dem Parlament zur Genehmigung unterbreiten zu müssen.

Für andere Staaten trifft dies nicht zu, und die staatsvertraglichen Rechtsgrundlagen müssen erst geschaffen werden. Die Schweiz gehört zu dieser zweiten Kategorie. Ihre DBA und Steuerinformationsabkommen (SIA) sehen keinen AIA vor.

Mit Schreiben der Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 14. Januar 2015 werden die Kantonsregierungen dementsprechend eingeladen, zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA) und eines Bundesgesetzes über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) Stellung zu beziehen.

2. Grundzüge der Vorlage

Gegenstand des AIA-Standards ist ein routinemässiger und in regelmässigen Abständen zwischen zwei Staaten stattfindender Austausch von Informationen über Konten, die eine in einem bestimmten Staat steuerpflichtige natürliche oder juristische Person bei einem Finanzinstitut in einem anderen Staat hält. Der Standard regelt die Modalitäten dieses Austauschs. Die auszutauschenden Informationen müssen von den Finanzinstituten des jeweiligen Staates gesammelt und an die Steuerbehörde dieses Staates übermittelt werden. Diese leitet die Informationen anschliessend an die Steuerbehörde jenes Staates weiter, mit dem ein entsprechendes AIA-Abkommen besteht. Der Standard definiert die auszutauschenden Informationen. Es handelt sich dabei insbesondere um Informationen über Kontobestände und sämtliche Kapitaleinkünfte

(Zinsen, Dividenden, Veräusserungserlöse und übrige Erträge) sowie über die Identität der an diesen Vermögenswerten Nutzungsberechtigten Personen. Im Weiteren regelt der Standard den Begriff der meldenden Finanzinstitute, enthält Vorschriften im Zusammenhang mit der Kundenidentifikation, Bestimmungen über den Datenschutz sowie über die Verwendung der ausgetauschten Daten (sog. Spezialitätsprinzip).

Damit der AIA effektiv umgesetzt werden kann, müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Beide Staaten müssen das Amtshilfeübereinkommen in Kraft gesetzt haben (siehe Punkt 2.1);
- b. Beide Staaten müssen das MCAA unterzeichnet haben (siehe Punkt 2.2);
- c. Beide Staaten müssen bestätigt haben, dass sie über die zur Umsetzung des AIA-Standards notwendigen Gesetze verfügen (siehe Punkt 2.3);
- d. Beide Staaten müssen dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums mitgeteilt haben, dass sie mit dem anderen Staat Informationen auf automatischer Basis austauschen möchten (siehe Punkt 2.4).

Zum besseren Verständnis werden alle vier Voraussetzungen erläutert, Gegenstand der Vorlage bilden jedoch nur die Punkte 2.2 und 2.3.

2.1 Amtshilfeübereinkommen

Die staatsvertragliche Grundlage für den automatischen Informationsaustausch bildet Art. 6 des Amtshilfeübereinkommens, wonach zwei oder mehrere Vertragsparteien für Fallkonstellationen und nach Verfahren, die sie einvernehmlich regeln, Informationen automatisch austauschen. Die Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens durch die Schweiz bildet Gegenstand einer separaten Vorlage. Da der AIA auf dem Amtshilfeübereinkommen basiert, muss dieses für die Schweiz in Kraft treten, damit die Schweiz den AIA einführen kann.

2.2 Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA)

Das MCAA basiert auf dem Gedanken einer einheitlichen Umsetzung des AIA-Standards der OECD. Es wird eine einzige Vereinbarung abgeschlossen und somit die Umsetzung eines einzigen Standards sichergestellt. Bei einer allfälligen späteren Änderung des AIA-Standards müssen nur das MCAA und das interne Recht angepasst werden und nicht Revisionsverhandlungen mit zahlreichen Staaten geführt werden, die dazu führen würden, dass der Schweizer Finanzsektor zumindest über einen gewissen Zeitraum bei Kunden aus gewissen Ländern den „alten“ und bei Kunden aus anderen Ländern den „neuen“ AIA-Standard anwenden müsste.

Das MCAA sieht vor, dass Informationen auszutauschen sind, die nach den Vorschriften des gemeinsamen Meldestandards gesammelt wurden. Der Begriff „gemeinsamer Meldestandard“ bedeutet den von der OECD mit den G20 Staaten ausgearbeiteten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen. Es besteht die Erwartung, dass die Unterzeichnerstaaten des MCAA den gemeinsamen Meldestandard in ihrem nationalen Recht umsetzen. Der gemeinsame Meldestandard wurde zu diesem Zweck dem MCAA beigelegt und wird zusammen mit dem MCAA der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Inhaltlich legt der gemeinsame Meldestandard detailliert fest, wer welche Informationen über welche Konten zu sammeln hat.

2.3 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Das MCAA und der gemeinsame Meldestandard enthalten grundsätzlich die materiell-rechtlichen Grundlagen für den AIA zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten. Nicht all ihre Bestimmungen sind jedoch ausreichend detailliert, justiziabel und direkt anwendbar, weshalb der Erlass eines flankierenden Bundesgesetzes notwendig ist. Weiter enthält das AIA-Gesetz Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren, die Rechtswege und die anwend-

baren Strafbestimmungen. Sie führt aus, welche Finanzinstitute welche Informationen zu sammeln haben und enthält die notwendigen innerschweizerischen Rechtsgrundlagen.

2.4 Mitteilung an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums

Damit der AIA mit einem bestimmten Staat definitiv eingeführt werden kann, braucht es eine Mitteilung an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, dass die Schweiz mit diesem Staat Informationen auf automatischer Basis austausche möchte. Diese letzte Voraussetzung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage, da die Liste der Staaten, mit denen ein Staat Informationen auf automatischer Basis austauschen möchte, bei der Unterzeichnung des MCAA oder zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden kann. Sie kann zudem jederzeit ergänzt werden. Die bilaterale Aktivierung des AIA mit einzelnen Staaten wird Gegenstand separater Vorlagen sein, die der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

3. Einbettung in die Strategie des Bundesrats

Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich, und insbesondere jener in Bezug auf die Transparenz und den Informationsaustausch, ist Bestandteil der bundesrätlichen Strategie für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz. Die Schweiz soll auch in Zukunft über einen starken, international konkurrenzfähigen Finanzmarkt verfügen. Dieses Ziel kann eine mittelgrosse, offene Wirtschaft wie die Schweiz nur erreichen, wenn sie die international geltenden Standards erfüllt und mitträgt. Auf dem Gebiet des Informationsaustauschs in Steuersachen bezwecken die internationalen Standards insbesondere die Schaffung gleich langer Spiesse: Kein Staat soll von der Nichteinhaltung der Standards profitieren.

Der Entscheid des Bundesrats, den AIA-Standard der OECD umzusetzen, entspricht der beschriebenen Strategie. Der Bundesrat erachtet es insbesondere als Vorteil, dass das MCAA eine einheitliche Umsetzung des AIA-Standards der OECD mit allen Partnerstaaten sicherstellt.

4. Würdigung der Vorlage

Die folgenden Argumente basieren auf der Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 27. März 2015 sowie der Mustervernehmlassung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 16. März 2015.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bildet zunächst ein Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA). Zur Umsetzung des MCAA und des gemeinsamen Meldestandards in der Schweiz bedarf es zusätzlich eines flankierenden Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz). Dieses ist ebenfalls Teil der Vernehmlassungsvorlage und enthält insbesondere Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren, die Rechtswege und die anwendbaren Strafbestimmungen. Zeitgleich mit der hier interessierenden Vorlage hat der Bundesrat eine weitere Vernehmlassung zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen eröffnet. Diese betrifft das von der Schweiz im Jahr 2013 unterzeichnete Amtshilfeübereinkommen von OECD und Europarat, welches neben dem Informationsaustausch auf Ersuchen und dem spontanen Informationsaustausch auch den automatischen Informationsaustausch vorsieht.

Die Zielsetzung der hier zu besprechenden Vorlage über den automatischen Informationsaustausch verdient aus Sicht der Kantone Zustimmung. Es ist zu begrüßen, dass aufgrund des automatischen Informationsaustausches die Ausschöpfung des vorhandenen Steuersubstrats verbessert werden kann. Nicht zu unterschätzen ist der präventive Effekt, der sich in bereits deutlich steigenden Selbstanzeigen niederschlägt. Letztlich dient der automatische Informationsaustausch dem ehrlichen Steuerzahler.

Wichtigstes Anliegen der Kantone ist, dass die vom Ausland gelieferten Daten sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht (Stichwort Datenflut) verwertbar sind. In diesem Zusammenhang sind aus der Sicht der kantonalen Steuerbehörden folgende Fragen von besonderem Interesse:

- a. Internationale bzw. innerstaatliche Steueridentifikationsnummer (nachstehend 4.1)
- b. Verwertbarkeit der AIA-Daten für Steuerauskünfte an Drittbehörden (nachstehend 4.2)
- c. Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland gelieferten AIA-Daten (nachstehend 4.3)
- d. Verwertbarkeit der ans Ausland übermittelten Informationen in inländischen Veranlagungsverfahren (nachstehend 4.4)
- e. Zentrale Aufbereitung der AIA-Daten zur Ermöglichung einer automatisierten Weiterverarbeitung in den Kantonen (nachstehend 4.5)

4.1 Internationale bzw. innerstaatliche Steueridentifikationsnummer

Die Verwertung der gigantischen internationalen Datenströme setzt voraus, dass die Kontoinformation eines ausländischen Partnerstaates der jeweiligen inländischen steuerpflichtigen Person (natürliche Person oder Rechtsträger) zweifelsfrei und automatisiert zugeordnet werden kann. Zu den auszutauschenden Informationen gehören deshalb neben dem Namen, der Anschrift, dem Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen natürlichen Person auch deren Steueridentifikationsnummer (MCAA, Abschnitt 2, Ziff. 2. a). Gemäss dem AIA-Standard müssen die Finanzinstitute die Steueridentifikationsnummer der meldepflichtigen Personen erfassen, sofern der Ansässigkeitsstaat dieser Personen eine solche Nummer ausgibt (erläuternder Bericht des Bundesrates, S. 30). Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. g AIA-Gesetz wird für Rechtsträger die bereits eingeführte Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) als schweizerische Identifikationsnummer bestimmt. Für natürliche Personen soll diese hingegen vom Bundesrat festgelegt werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. f AIA-Gesetz). Gemäss erläuterndem Bericht (S. 31) hat der Bundesrat die Ausarbeitung einer separaten Gesetzesvorlage zur Einführung einer harmonisierten Steueridentifikationsnummer beschlossen. Sobald auf eidgenössischer Ebene eine harmonisierte Steueridentifikationsnummer eingeführt sei, könne der Bundesrat diese im Rahmen des AIA für anwendbar erklären.

Was die Festlegung der Steueridentifikationsnummer als solches betrifft, so hat die FDK-Plenarversammlung bereits mit Brief vom 31. Januar 2014 an die Vorsteherin des EFD für die Übernahme der geltenden AHV-Nummer (AHVN13) plädiert. In demselben Sinne hat sich die SSK im Rahmen der Ämterkonsultation zum AIA-Gesetz geäussert. Andererseits bestehen gegen die internationale Preisgabe der geltenden AHV-Nummer durch die eidgenössische Steuerverwaltung offenbar aus Sicht des Datenschutzes Bedenken, weil entsprechende Datensammlungen in der Hand ausländischer Finanzinstitute die Ausforschung von sensiblen Personendaten erleichtern könnte.

Sollen die mit der Veranlagung der direkten Steuern befassten kantonalen Steuerbehörden nicht in der Datenflut des AIA versinken, ist eine – bei Eintreffen der ersten Datenmeldungen funktionierende – automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen zu den einzelnen Steuersubjekten unabdingbar. Bei den natürlichen Personen steht für die Weiterleitung der AIA-Daten an die kantonalen Steuerbehörden einzig die geltende AHV-Nummer zur Verfügung. Denn nur diese wird bereits jetzt von allen Kantonen als gemeinsamer Key eingesetzt. Alle anderen Lösungen wären für die Kantone mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Falls für die landesinterne Weiterleitung nicht auf diesen gemeinsamen Key abgestellt werden soll, wird die volle Kostenübernahme durch den Bund verlangt.

4.2 Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Gemäss Art. 110 Abs. 2 DBG sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden eine Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und an Gerichte. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) etc. Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem AIA-Datenaustausch in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

Das MCAA verweist hinsichtlich der Geheimhaltungspflichten auf Art. 22 des Amtshilfeübereinkommens (erläuternder Bericht S. 19). Im Sinne des Spezialitätsprinzips hält Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens fest, dass Informationen „in jedem Fall“ nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel „hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke“. Ausnahmsweise können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, „sofern diese Informationen nach dem Recht der erteilenden Vertragspartei für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieser Vertragspartei diese Verwendung gestattet“ (Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens).

Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten AIA-Informationen im Sinne von Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden, mithin zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von den kantonalen Steuerbehörden beurteilt bzw. beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaats ist Sache der Bundesbehörden. Art. 23 Abs. 2 Bst. b AIA-Gesetz sieht deshalb vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) „im Einzelfall“ zur Einholung amtlicher Auskünfte „bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden“ ermächtigen kann. Zwar kann derzeit niemand sagen, wie häufig dereinst AIA-Daten Eingang in Veranlagungsverfügungen finden und ihrerseits Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden werden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften würde es indessen nicht erstaunen, wenn sich diese Regelung für das EFD zum echten Problem entwickeln und sich als absolut unpraktikabel erweisen würde.

Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Gemäss Art. 23 Abs. 2 Bst. c AIA-Gesetz besteht keine Geheimhaltungspflicht, „soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht“. In diesem Fall könnten die kantonalen Steuerbehörden ihren, durch das schweizerische Recht auferlegten, Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen. Gelingt es hingegen nicht, praktikable Regelungen in die anwendbaren Abkommen aufzunehmen, muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten bspw. ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und

massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. Aus diesen Gründen wird vehement die Lösung der Verwertbarkeitsproblematik gefordert.

4.3 Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland gelieferten AIA-Daten
Die vom Ausland im Rahmen des automatischen Informationsaustausches gelieferten Informationen können für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden (Art. 18 Abs. 1 AIA-Gesetz). Das ist richtig und konsequent. Zum Konzept des internationalen Informationsaustauschs gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Partnerstaat möglich sind, wenn sich nach Überprüfung der von ihm gelieferten AIA-Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Amtshilfegesuchs vorgesehen. Bestünde diese Möglichkeit nicht, bliebe der automatische Informationsaustausch auf halbem Wege stehen.

Genau dies geschieht jedoch mit der geltenden Regelung für schweizerische Amtshilfeersuchen. Gemäss Art. 22 Abs. 6 des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) dürfen Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen nur gestellt werden, „soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten“. Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen i.S. von Art. 190 Abs. 2 DBG möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Amtshilfeverordnung und nachher zum StAhiG haben die Kantone wie auch die Finanzdirektorenkonferenz immer wieder erfolglos die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert. Mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Einschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG noch verfehlter als sie dies schon bisher gewesen ist. Dass der Bundesrat an dieser Bestimmung immer noch festhalten will, kann nur mit einer falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis erklärt werden. Im vorliegenden Zusammenhang geht es gerade nicht um das schweizerische Bankgeheimnis, sondern einzig und allein um die Verifizierung von Informationen, die von einem Vertragsstaat bzw. ausländischen Finanzinstitut ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden.

Die Forderung auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG wird daher aufrecht erhalten und mit Nachdruck erneuert.

4.4 Verwertbarkeit der ans Ausland übermittelten Informationen im Inland in inländischen Veranlagungsverfügungen

Gemäss Art. 13 Abs. 5 AIA-Gesetz dürfen von den an die ausländischen Partnerstaaten übermittelten Informationen nur jene zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts weiterverwendet werden, die nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können. Die Vorschrift entspricht Art. 21 Abs. 2 StAhiG hinsichtlich der auf Ersuchen hin ans Ausland übermittelten Bankinformationen.

Der Bundesrat will die Einführung des internationalen Datenaustauschs nicht zum Anlass nehmen, um gleichzeitig einen Datenaustausch zwischen den in der Schweiz ansässigen Finanzinstituten und den schweizerischen Steuerbehörden zu ermöglichen. Dieser Position kann zugestimmt werden, weshalb auch der Regelung von Art. 13 Abs. 5 AIA-Gesetz zugestimmt werden kann. Analoges gilt für Art. 21 Abs. 2 StAhiG, wenn die Übermittlung von AIA-Daten den empfangenden Partnerstaat dazu veranlasst, der Schweiz mittels eines Amtshilfegesuchs präzisierende Rückfragen zu stellen. Im Übrigen aber wird nach wie vor die Ansicht vertreten, dass die im Rahmen von Amtshilfegesuchen ans Ausland übermittelten Daten den schweizerischen Steuerbehörden zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts zur Verfügung stehen sollten. Der Bundesrat hat seinerzeit im erläuternden Bericht zur StAhiG-Vorlage (S. 22) unumwunden eingeräumt, dass die Schweiz mit der Regelung von Art. 21 Abs. 2 StAhiG eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf

nimmt. Dafür fehlt jede sachliche Begründung und Rechtfertigung, weshalb sich die Kantone und die Finanzdirektorenkonferenz bereits mehrfach erfolglos dagegen ausgesprochen haben.

Art. 21 Abs. 2 StAhiG ist entsprechend anzupassen.

4.5 Zentrale Aufbereitung der AIA-Daten zur Ermöglichung einer automatisierten Weiterverarbeitung in den Kantonen

Für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte ist ferner notwendig, dass die in Fremdwährung gemeldeten AIA-Daten bereits auf Stufe Bund vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden zusätzlich noch einheitlich in Schweizer Franken umgerechnet und diese Beträge ebenfalls gemeldet werden. Wichtig ist zudem, dass der Bund die Meldungen in jenem Datei-Format und auf jenem Meldekanal vornimmt, die von den Kantonen bereits für interkantonale Meldungen verwendet werden. Insbesondere müssen diese Meldungen in den Kantonen ohne Weiteres visualisierbar gemacht werden können. Eine zentrale Investition auf Stufe Bund ermöglicht diese Aufbereitung und ist Voraussetzung dafür, dass die Kantone nebst dem ihnen ohnehin entstehenden jährlich wiederkehrenden hohen Personalmehraufwand wenigstens den finanziellen bzw. technischen Zusatzaufwand so gering wie möglich halten können.

Beschluss:

Die folgende Stellungnahme wird dem Eidgenössischen Finanzdepartement in elektronischer Word- und PDF-Form (an vernehmlassungen@sif.admin.ch) eingereicht:

„Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme zur multilateralen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen.

Die Einbindung der schweizerischen Steuerbehörden in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit die Teilnahme der Schweiz am internationalen automatischen Informationsaustausch ist grundsätzlich zu begrüssen.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat zur erwähnten Vorlage ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Diese können wir vollumfänglich unterstützen und möchten folgende Punkte besonders erwähnen:

- a. Die Verwendung der über den AIA erhaltenen Informationen dürften wegen der immensen Menge der zu erwartenden Daten sehr aufwendig und schwierig werden. Bei der technischen Umsetzung des AIA ist deshalb höchste Priorität auf die Entwicklung und Einhaltung praxistauglicher Datenstandards zu legen. Zudem sollte eine Personenidentifikation vorgesehen werden, die bereits heute in den Steuerbehörden verwendet wird. Es drängt sich auf, dass die Sozialversicherungsnummer („neue AHV-Nummer“) für diesen Zweck eingesetzt werden darf, dies entgegen den Befürchtungen des Bundesamts für Justiz und des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.
- b. Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten AIA-Informationen im Sinne von Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden, mithin zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von

den kantonalen Steuerbehörden beurteilt bzw. beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaates ist Sache der Bundesbehörden. Art. 23 Abs. 2 Bst. b AIA-Gesetz sieht deshalb vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) „im Einzelfall“ zur Einholung amtlicher Auskünfte „bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden“ ermächtigen kann. Zwar kann derzeit niemand sagen, wie häufig dereinst AIA-Daten Eingang in Veranlagungsverfügungen finden und ihrerseits Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden werden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften würde es indessen nicht erstaunen, wenn sich diese Regelung für das EFD zum echten Problem entwickeln und sich als absolut unpraktikabel erweisen würde. Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann.

- c. Explizit begrüsst wird die Zulässigkeit der Verwendung der erhaltenen Bankinformationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts (Art. 18 Abs. 1 E-AIAG).
- d. Wie bereits im Zusammenhang mit der Amtshilfeverordnung und nachher dem Steueramtshilfegesetz (StAHiG) fordern wir erneut, die Selbstbeschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAHiG zu streichen. Nachdem mit der Einführung des spontanen und des automatischen Informationsaustauschs Bankinformationen aus dem Ausland auf diesen beiden Wegen in die Schweiz gelangen, gibt es erst recht keinen Grund mehr, beim Informationsaustausch auf Ersuchen die Selbstbeschränkung nach Art. 22 Abs. 6 StAHiG beizubehalten.
- e. Auch das Verbot der Verwertung von ins Ausland gelieferten Bankinformationen (Art. 21 Abs. 2 StAHiG) ist nicht mehr angezeigt. Im Rahmen der parallel durchgeführten Vernehmlassung zur Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens und zur Änderung des StAHiG beantragt der Regierungsrat deshalb die Aufhebung dieser Einschränkungen. Art. 21 Abs. 2 StAHiG ist entsprechend anzupassen.
- f. Für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte ist ferner notwendig, dass die in Fremdwährung gemeldeten AIA-Daten bereits auf Stufe Bund vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden zusätzlich noch einheitlich in Schweizer Franken umgerechnet und diese Beträge ebenfalls gemeldet werden. Wichtig ist zudem, dass der Bund die Meldungen in jenem Datei-Format und auf jenem Meldekanal vornimmt, die von den Kantonen bereits für interkantonale Meldungen verwendet werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.“

Protokollauszug an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdepartement
- Steuerverwaltung
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 22. April 2015

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Frau
Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Schaffhausen, 4. August 2015

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. April 2015 haben Sie die Kantone eingeladen, zur vorstehend genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Einführung des AIA-Standards mit Australien ist die konsequente Folge der Teilnahme der Schweiz am Amtshilfeübereinkommen der OECD und des Europarats und am Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA). In Übereinstimmung mit dem Schreiben der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 3. Juli 2015 stimmen wir daher dem vorgeschlagenen Bundesbeschluss zu. Weiterhin fest halten wir indes an den Vorbehalten zur geforderten Aufhebung der Selbstbeschränkung bezüglich schweizerischer Ersuchen an das Ausland um Bankinformationen, zur Verwendung von automatisch erhaltenen Informationen durch schweizerische Steuerbehörden sowie zur Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 11. August 2015

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über die Finanzkonten mit Australien
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 30. April 2015 eingeladen, bis 19. August 2015 zur Vernehmlassung zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über die Finanzkonten mit Australien Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die Vorlage und verweisen auf die entsprechenden Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
Telefax 032 627 22 70

Roland Heim
Landammann

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

10. August 2015

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. April 2015 haben Sie die Kantonsregierung zur Vernehmlassung zum oben genannten Rechtsetzungsgeschäft eingeladen. Wir danken Ihnen im Namen des Regierungsrates für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dabei schliessen wir uns der Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 3. Juli 2015 vollumfänglich an. Das bedeutet, dass wir der Einführung des AIA mit Australien grundsätzlich zustimmen. Ebenso unterstützen wir die Forderungen der FDK,

- die Selbstbeschränkung bezüglich schweizerischer Ersuchen an das Ausland um Bankinformationen aufzuheben,
- die Verwendung von automatisch erhaltenen Informationen durch schweizerische Steuerbehörden zuzulassen und
- die AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen zu verwenden.

Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungsrates vom 31. März 2015 zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA) und zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz). Wir ersuchen Sie, diese Begehren bei der definitiven Ausgestaltung der Vorlage gebührend zu berücksichtigen, und danken Ihnen dafür.

Freundliche Grüsse



Roland Heim
Landammann

Kopie an: vernehmlassungen@sif.admin.ch (PDF- und Word-Format)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 14. August 2015

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu rubrizierter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene bilaterale Aktivierung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) mit Australien entspricht der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz. Australien ist ein wichtiger politischer und wirtschaftlicher Partner der Schweiz. Auch die sonstigen Rahmenbedingungen gemäss den Verhandlungsmandaten des Bundesrates sind offenkundig eingehalten. Der Bundesbeschluss verdient daher grundsätzlich Zustimmung.

An den Vorbehalten, die im Rahmen der Vernehmlassung zum Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA) und zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) angebracht wurden, halten wir indessen uneingeschränkt fest. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 10. April 2015 beziehungsweise auf diejenige der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 27. März 2015.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Benedikt Würth
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

RR-232_RRB_2015_487_1_mk_0691

numero			Bellinzona
2858	cl	1	8 luglio 2015

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Gentile Signora
Eveline Widmer-Schlumpf
Direttrice del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente l'approvazione del decreto federale che introduce lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari con l'Australia

Gentile Signora Consigliera federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandola per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, con la presente le rendiamo note le nostre osservazioni.

Preliminarmente ci preme rilevare che nella nostra presa di posizione del 15 aprile 2015¹ abbiamo riconosciuto che aderire allo scambio automatico d'informazione costituisce un ulteriore atto della Svizzera a voler rispettare gli standard internazionali. Di conseguenza l'attivazione di uno scambio automatico d'informazioni con l'Australia corrisponde alla strategia per mantenere l'attrattività e l'approvazione internazionale della piazza finanziaria svizzera.

Nel rapporto esplicativo si evidenzia come l'Australia sia un importante partner commerciale della Svizzera e come vi siano stati dei colloqui tesi a migliorare o consolidare la posizione concorrenziale delle imprese svizzere sul mercato australiano dei servizi finanziari rispetto ad altri mercati finanziari importanti. Questi effetti di economia politica sono salutati con favore dallo scrivente Consiglio di Stato. Sennonché non possiamo non rilevare che il Decreto federale, così come posto in

¹ Presa di posizione del Consiglio di Stato del 15 aprile 2015 inerente la Procedura di consultazione concernente l'approvazione e l'attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sulla reciproca assistenza amministrativa in materia fiscale e la Procedura di consultazione concernente l'approvazione dell'accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari nonché della legge federale sullo scambio automatico internazionale di informazioni in materia fiscale

consultazione, è prematuro. In effetti l'Accordo multilaterale tra autorità competenti sullo scambio automatico di informazioni relativi a conti finanziari (MCAA) che trova la sua base giuridica nella Convenzione sull'assistenza amministrativa sarà discusso, unitamente a quest'ultima Convenzione, alla Camere federali nell'autunno del 2015². Già prevedere uno scambio automatico di informazioni con uno Stato, in casu l'Australia, che si fonda sul MCAA, prima che questi sia approvato ci lascia perplessi, ritenuto inoltre che nella nostra già citata precedente presa di posizione abbiamo concluso sulla non opportunità di fondare lo scambio automatico di informazione sulla Convenzione sull'assistenza amministrativa. Questo modo di procedere è precipitoso tanto più che l'Australia stessa non ha ancora sottoscritto il MCAA³. E questo anche se nel Rapporto esplicativo stesso si evidenzia che devono essere ossequiate determinate condizioni (entrambi gli Stati hanno firmato il MCAA e la Convenzione sull'assistenza amministrativa è in vigore per entrambi).

Per il resto rimandiamo alla nostra precedente presa di posizione del 15 aprile us. sull'implementazione generale del nuovo standard automatico di informazioni, ribadendo le riserve inerenti la reciprocità e il principio di specialità e l'utilizzo del numero AVS quale numero d'identificazione fiscale delle persone fisiche (così come anche postulato nella presa di posizione del 3 luglio 2015 dalle Conferenza delle Diretrici e dei Direttori cantonali delle finanze).

Voglia gradire, Signora Consigliera federale, l'espressione della nostra alta stima

PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:

N. Gobbi

Il Cancelliere:

G. Gianella

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni, Residenza

Deputazione ticinese alle Camere federali (joerg.debernardi@ti.ch;

nicolo.parente@ti.ch; renata.gottardi@ti.ch; sara.guerra@ti.ch)

Pubblicazione in internet

² Comunicato stampa del 5 giugno 2015 del Dipartimento Federale delle Finanze, Il Consiglio federale adotta i messaggi concernenti le basi legali per lo scambio automatico di informazioni.

³ Rapporto esplicativo sul decreto federale che introduce lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari con l'Australia del 29 aprile 2015, pag. 6.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 6. Mai 2015 zur Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat nimmt die Vernehmlassungsvorlage zustimmend zur Kenntnis. Die vorgesehene Aktivierung des automatischen Informationsaustauschs mit Australien entspricht der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die am 14. April 2015 eingereichten Stellungnahmen zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes und zum Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch. An den darin geäusserten Vorbehalten wird ausdrücklich festgehalten.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 3. Juli 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Heidi Z'graggen *Roman Balli*

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Eveline Widmer-Schlumpf
Cheffe du Département fédéral des
finances
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : PM/15018551

Lausanne, le 8 juillet 2015

Approbation de l'arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec l'Australie : procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet sous rubrique.

Il n'a pas de remarque concernant ce projet et renvoie aux observations faites par courriers du 1^{er} avril 2015 dans le cadre des consultations sur la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance mutuelle en matière fiscale et sur l'accord multilatéral concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers ainsi que sur une loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

LE CHANCELIER


Pierre-Yves Maillard


Vincent Grandjean

Courrier envoyé sous forme électronique à vernehmlassungen@sif.admin.ch

Copies

- OAE
- ACI

CONSEIL D'ETAT
www.vd.ch - T 41 21 316 41 59 - F 41 21 316 40 33



2015.02866

SIF

GS / EFD
✚ 18. Aug. 2015 ✚
Reg.-Nr.

Madame la Conseillère fédérale
Eveline Widmer-Schlumpf
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Date 12 AOUT 2015

Consultation : approbation de l'arrêté fédéral concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec l'Australie

Madame la Conseillère fédérale,

Nous faisons suite à votre lettre du 30 avril 2015 concernant la procédure de consultation citée en marge et formulons ci-après nos observations.

L'introduction de l'échange automatique de renseignements avec l'Australie est la suite logique de la stratégie adoptée par le Conseil fédéral pour le maintien de l'attractivité et le renforcement de la place financière suisse dans le cadre de la reprise des standards internationaux en matière d'échange de renseignements.

L'Australie est un partenaire politique et commercial important pour la Suisse et il remplit les exigences internationales de confidentialité en matière fiscale et offre à ses contribuables des possibilités suffisantes de se régulariser. Toutefois, dans le cadre de la mise en œuvre de l'échange, les autorités suisses devront veiller au respect du principe de spécialité et de réciprocité.

Enfin, l'échange automatique de renseignements devenant réellement concret pour notre pays, nous sommes d'avis que l'introduction d'une amnistie fiscale au niveau fédéral doit être envisagée.

En conclusion, le Conseil d'Etat est favorable à l'approbation de l'arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec l'Australie.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

Le président

Jacques Melly



Le chancelier

Philipp Spörri

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 11. August 2015 hs

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien; Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis 19. August 2015 eingeladen.

Zum geplanten Bundesbeschluss stellen wir folgende

Anträge:

1. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Bundesbeschluss sei den eidgenössischen Räten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zur Genehmigung zu übermitteln.
2. Für die Weiterleitung der AIA-Daten an die kantonalen Steuerbehörden sei bei den natürlichen Personen die geltende AHV-Nummer zu verwenden. Falls für die landesinterne Weiterleitung nicht auf diesen gemeinsamen Schlüssel abgestellt werden soll, wird die volle Kostenübernahme für sämtliche Informatik- und Betriebskosten in den Kantonen (inklusive zusätzlichem Personalbedarf) durch den Bund verlangt.
3. Die AIA-Daten seien vom Bund zentral aufzubereiten und in einem von den kantonalen EDV-Systemen verwendeten Dateiformat zusammen mit den in Schweizer Franken umgerechneten Beträgen weiterzuleiten.
4. Die Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden sei sicherzustellen.

5. In das Abkommen zwischen der Schweiz und Australien sei die Bezeichnung der einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen aufzunehmen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 31. März 2015 hat sich der Zuger Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassungen zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, zur Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) sowie zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) geäußert.

MCAA, Amtshilfeübereinkommen sowie AIA-Gesetz schaffen die rechtlichen Grundlagen für die Abkommen mit den einzelnen Partnerstaaten. Damit der AIA mit einem Staat eingeführt werden kann, muss er bilateral aktiviert werden. In der vorliegenden Vernehmlassung geht es nun um die Einführung des AIA mit Australien.

Der Regierungsrat hält an seinen bereits im Schreiben vom 31. März 2015 aufgeführten Anträgen und Begründungen zu den Grundlagen-Erlassen auch für die nun zur Diskussion stehende Einführung des AIA mit Australien fest. Daraus ergeben sich die eingangs genannten Anträge.

Zu 1: Grundsätzliche Zustimmung

Die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene bilaterale Aktivierung des AIA mit Australien entspricht der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz. Australien ist ein wichtiger politischer und wirtschaftlicher Partner der Schweiz und Mitglied der G20.

Positiv zu vermerken ist, dass der aktuelle Marktzutritt für Finanzdienstleister beibehalten, ja sogar auf eine Verbesserung hingearbeitet werden soll.

Zudem ist zu begrüßen, dass aufgrund des automatischen Informationsaustausches die Durchsetzung der steuergesetzlichen Pflichten im Interesse der steuerehrlichen Bevölkerung verbessert werden kann. Nicht zu unterschätzen ist insbesondere auch der präventive Effekt.

Wichtigstes Anliegen des Kantons Zug und wohl aller Kantone ist, dass die vom Ausland gelieferten Daten sowohl in rechtlicher wie in betrieblich-organisatorischer Hinsicht (Stichwort Datenflut) tatsächlich verwertbar sind. Daraus ergeben sich die Anträge 2 bis 4.

Zu 2: AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer

Die Verwertung der gigantischen internationalen Datenströme setzt voraus, dass die Kontoinformation eines ausländischen Partnerstaates der jeweiligen inländischen steuerpflichtigen Person (natürliche Person oder Rechtsträger) zweifelsfrei und automatisiert zugeordnet werden kann. Zu den auszutauschenden Informationen gehören deshalb neben dem Namen, der Anschrift, dem Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen natürlichen Person auch deren Steueridentifikationsnummer. Gemäss AIA-Gesetz ist aktuell eine separate, neu zu schaffende Steueridentifikationsnummer vorgesehen. Der Zuger Regierungsrat weist dieses Ansinnen mit Nachdruck zurück.

Der Regierungsrat fordert das Bundesparlament auf, in Übereinstimmung mit sämtlichen Kantonen, jedoch entgegen dem bundesrätlichen Vorschlag, die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen zu verankern. Lage und Perspektiven der öffentlichen Haushalte erfordern den Verzicht auf von Partikularinteressen getriebene Luxuslösungen und unnötige Bürokratie. Die Kantone werden allein mit Umsetzung und Vollzug der absehbareren Reformen im Steuerbereich (z. B. spontaner Informationsaustausch, namentlich von steuerlichen Vorbescheiden, Unternehmenssteuerreform III, Reform der Quellenbesteuerung) finanziell, personell und informatikmässig in einem Ausmass gefordert sein, dass jegliche hausgemachte Mehrbelastung zu unterlassen ist. Art. 2 Abs. 1 Bst. f E-AIAG hat daher neu wie folgt zu lauten: «f. schweizerische Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen: die AHV-Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung».

Alle anderen Lösungen wären für die Kantone mit einem unverhältnismässigen Aufwand und bisher noch nicht budgetierten substanziellen Kosten verbunden, alleine für den Kanton Zug in sechsstelliger Höhe nur für Informatikanpassungen. Falls für die landesinterne Weiterleitung nicht auf die AHV-Nummer abgestellt werden soll, wird die volle Übernahme sämtlicher Informatik- und Betriebskosten der Kantone (inklusive zusätzlichem Personalbedarf) durch den Bund verlangt.

Zu 3: Zentrale Aufbereitung der AIA-Daten zwecks automatisierter Weiterverarbeitung in den Kantonen

Für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte ist es notwendig, dass die in Fremdwährung gemeldeten AIA-Daten bereits auf Stufe Bund vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden zusätzlich einheitlich in Schweizer Franken umgerechnet und diese Beträge ebenfalls gemeldet werden. Wichtig ist zudem, dass der Bund die Meldungen in jenem Datei-Format und auf jenem Meldekanal vornimmt, die von den Kantonen bereits für interkantonale Meldungen verwendet werden. Insbesondere müssen diese Meldungen in den Kantonen ohne weiteres visualisierbar gemacht werden können. Eine zentrale Investition auf Stufe Bund ermöglicht diese Aufbereitung und ist Voraussetzung dafür, dass die Kantone, nebst dem ihnen ohnehin entstehenden jährlich wieder-

kehrenden hohen Personalmehraufwand, wenigstens den finanziellen bzw. technischen Zusatzaufwand so gering wie möglich halten können.

Zu 4: Verwendung von AIA-Daten für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Gemäss Art. 110 Abs. 2 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden eine Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und an Gerichte. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) etc. Es ist daher im AIA-Gesetz sicherzustellen, dass diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem AIA-Datenaustausch in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 der Bundesverfassung) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten beispielsweise ungerechtfertigt individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligungen oder Stipendien gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit nicht ordnungsgemäss deklarierten Auslandkonten zulasten der steuerehrlichen Bevölkerung geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen.

Zu 5: Datenschutz

Art. 5 AIA-Gesetz sieht in Form einer «Kann»-Bestimmung spezielle Vereinbarungen zum Datenschutz vor, wenn dies im anwendbaren Abkommen vorgesehen ist. Fehlen entsprechende Bestimmungen, so muss der Bundesrat gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) von sich aus bei einer grenzüberschreitenden Datenbekanntgabe dafür sorgen, dass durch hinreichende Garantien (beispielsweise durch Vertrag) ein angemessener Datenschutz, welcher der schweizerischen Gesetzgebung entspricht, gewährleistet ist. Das eidgenössische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verlangt, dass Personendaten nur in Staaten übermittelt werden, welche über eine Gesetzgebung mit angemessenem Datenschutzniveau verfügen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Datenbekanntgabe nur unter Beachtung der in Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) genannten alternativen Bedingungen erlaubt.

In das Abkommen zwischen der Schweiz und Australien ist deshalb die Bezeichnung und Erläuterung der einzuhaltenden eidgenössischen Datenschutzbestimmungen aufzunehmen.

Seite 5/5

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 11. August 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Kantonale Steuerverwaltung



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

1. Juli 2015 (RRB Nr. 714/2015)

**Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen
Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2015, mit dem Sie uns den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Australien ist ein wichtiger politischer und wirtschaftlicher Partner der Schweiz. Australien erfüllt gemäss dem erläuternden Bericht die internationalen Anforderungen in Bezug auf die Vertraulichkeit in Steuersachen (Datenschutz und Einhaltung des Spezialitätsprinzips) und bietet seinen Steuerpflichtigen hinlängliche Regularisierungsmöglichkeiten. Die Schweiz und Australien wollen den bestehenden Marktzutritt für Finanzdienstleister beibehalten sowie auf eine Verbesserung ausgewählter Gesichtspunkte in diesem Bereich hinarbeiten. Australien erfüllt damit die Kriterien, die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten festgelegt hat.

Demnach stimmen wir dem Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien zu.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 3. Juli 2015

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 30. April 2015 zu randvermerkter Vorlage. Der Vorstand FDK nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit Brief vom 27. August 2014 nahmen wir zu den Mandatsentwürfen zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu Modell 1 der FATCA-Abkommen und mit weiteren Staaten sowie mit der EU über den automatischen Informationsaustausch (AIA) Stellung. Wir stimmten damals den drei Verhandlungsrichtlinien zu und formulierten Anträge zur Umsetzung des AIA. Diese zielten insbesondere auf die Aufhebung der Selbstbindungen des geltenden Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) bezüglich Weiterverwendung erhaltener Bankinformationen durch schweizerische Steuerbehörden (Art. 21 Abs. 2 StAhiG) und Ersuchen nach im Ausland gelegenen Bankinformationen (Art. 22 Abs. 6 StAhiG).

Die **Einführung des AIA zwischen der Schweiz und Australien liegt im Rahmen der Kriterien, welche die erwähnten Verhandlungsrichtlinien aufstellten**. Australien entspricht dem Profil der Staaten, welche darin als AIA-Partner vorgesehen sind. Positiv zu vermerken ist, dass der aktuelle Marktzutritt für Finanzdienstleister beibehalten, ja sogar auf eine Verbesserung hingearbeitet werden soll. Die Einführung des AIA steht natürlich unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der international- und landesrechtlich erforderlichen Grundlagen in beiden Partnerstaaten.

Ausserdem **fordern** wir einmal mehr mit Nachdruck:

1. Das Parlament beschliesst in der anstehenden Revision des StAhiG die von uns und den Kantonen geforderte **Aufhebung der Selbstbeschränkung bezüglich schweizerischer Ersuchen an das Ausland um Bankinformationen** (Art. 22 Abs. 6 StAhiG), zumindest im Verkehr mit Staaten, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann (Art. 22 Abs. 7 E-StAhiG).

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

150703 AIA AUS VI-Stn FDKV_DEF_D.docx

2. Das Parlament stimmt der von uns und den Kantonen geforderten **Verwendung von automatisch erhaltenen Informationen durch schweizerische Steuerbehörden** zu (Art. 20 E-AIAG).
3. Das Parlament beschliesst entgegen dem Bundesrat und in Übereinstimmung mit uns und sämtlichen Kantonen die Verwendung der **AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen**.¹ Lage und Perspektiven der öffentlichen Haushalte erfordern den Verzicht auf unnötige Bürokratie. Die Kantone werden allein mit Umsetzung und Vollzug der absehbareren Reformen im Steuerbereich (z. B. spontaner Informationsaustausch, namentlich von Rulings, USR III, Reform der Quellenbesteuerung) finanziell, personell und informatikmässig in einem Ausmass gefordert sein, dass jegliche hausgemachte Mehrbelastung zu unterlassen ist. Art. 2 Abs. 1 Bst. f E-AIAG lautete neu demgemäss wie folgt:

(...) f. *schweizerische Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen*: die AHV-Versicherungsnummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 21 E-AIAG ist entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariat KdK

¹ Vgl. Stellungnahme FDK v. 27.03.2015 zum MCAA und AIA, http://www.fdk-cdf.ch/150327_mcaa-aiag_vl-stn_fdkv_uz_d.pdf.

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 06. August 2015 / AG
VL AIA Australien

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Anhörung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) mit Australien grundsätzlich zu. Es ist für die FDP zentral, dass die Schweiz den international akzeptierten Standard umsetzt, damit der Standort Schweiz wettbewerbsfähig bleibt.

Australien entspricht als bedeutsamer wirtschaftlicher Partner, stabiler Staat und politisch wichtiger Player dem Profil eines Staates, mit welchem die Schweiz den AIA einführen sollte. Der Staat erfüllt zudem gemäss Bundesrat die Anforderungen hinsichtlich Datenschutz, Spezialitätenprinzip und Regularisierungsmöglichkeiten.

Wir kritisieren jedoch, dass diese Vernehmlassung über die Aktivierung eines Abkommens bereits läuft, während die zugrundeliegenden Bundesgesetze und Abkommen noch in der zuständigen Kommission beraten werden. Wir fordern daher, dass die Koordination zwischen der Einführung des AIA mit verschiedenen Staaten und der Verabschiedung der zugrundeliegenden Gesetze und Abkommen im weiteren Verlauf besser angegangen wird.

Falls möglich, sollten die interessierten Wirtschaftskreise schon vor dem Start der Verhandlungen mit einem Staat konsultiert werden, damit diese ihre Anliegen und Vorbehalte einbringen können. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Vernehmlassungsteilnehmer nur noch durchwinken oder dann ihr Veto einlegen.

Es ist für die FDP vordringlich, dass der AIA in einem ersten Schritt mit den wichtigsten Wirtschaftspartnern der Schweiz eingeführt wird. Eine sorgfältige Auswahl der Partnerstaaten sowie, falls nötig, zusätzliche Abklärungen müssen sicherstellen, dass die Anforderungen an den Datenschutz und an das Spezialitätenprinzip eingehalten werden. Damit muss die Schweiz verhindern, dass Steuerdaten missbräuchlich gegen die Kontoinhaber eingesetzt werden können. Ein Staat darf sein rechtmässig geschuldetes Steuersubstrat eintreiben; allerdings nur mit rechtsstaatlich korrekten Mitteln und unter grösster Wahrung der Privatsphäre des Einzelnen. Dies muss auch im Hinblick auf Australien berücksichtigt werden.

Die FDP fordert grösstmögliche Anstrengungen, damit parallel zum AIA der Marktzutritt für Finanzdienstleister verbessert wird. Wir bedauern, dass in diesem Bereich nicht schon handfeste Verhandlungsergebnisse mit diesem Bundesbeschluss vorgelegt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Philipp Müller', with a stylized flourish at the end.

Philipp Müller
Nationalrat

Der Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Samuel Lanz', with a stylized flourish at the end.

Samuel Lanz



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 19. August 2015

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

In Bekräftigung früherer Stellungnahmen, namentlich der Vernehmlassungsantwort zu den gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) in Steuersachen vom 17. April 2015, begrüsst die SP Schweiz die vorliegende Gemeinsame Erklärung mit Australien über die Vertiefung der Zusammenarbeit im Steuerbereich und im Bereich der Finanzdienstleistungen. Die SP Schweiz unterstützt folglich auch den entsprechenden Bundesbeschluss, der den Bundesrat ermächtigt, dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums des Multilateral Competent Authority Agreements (MCAA) eine Mitteilung zu machen, damit der AIA mit Australien aktiviert werden kann. Die Schweiz und Australien werden 2017 mit der Erhebung von Informationen über Finanzkonten beginnen, um 2018 eine erste Datenübermittlung vorzunehmen. Der AIA ist ein wichtiges Instrument für die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass nach Meinung der SP eine konsequente Weissgeldstrategie den AIA nicht nur mit anderen Staaten vorsehen sollte, sondern auch im Inland.

Der Bundesrat hat beschlossen, in einer ersten Phase den AIA mit jenen Ländern einzuführen, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen, und in denen für Steuerpflichtige eine „genügende“ Regularisierungsmöglichkeit bereitsteht. Die Verhandlungsmandate des Bundesrats vom 8. Oktober 2014 sehen als weitere Verhandlungsziele die Beibehaltung des aktuellen Marktzutritts für Finanzdienstleister und gewisse Verbesserungen beim Marktzutritt vor. Diese Voraussetzungen sieht der Bundesrat in der Gemeinsamen Erklärung mit Australien als erfüllt an. Tatsächlich unterhalten die Schweiz und Australien gutgehende politische Beziehungen. Als Mitglied der G20 ist Australien dabei ein wichtiger politischer Partner und gleichzeitig auch ein bedeutender Handelspartner: 2013 belegte es als Abnehmer von Schweizer Exportprodukten (unter Ausklammerung der EU-Staaten) den 9. Rang. Die Schweiz ist der sechstgrösste Direktinvestor in Australien. Dabei lebt in diesem Staat nach den USA und Kanada die drittgrösste Auslandschweizergemeinschaft.

Was die finanziellen Auswirkungen des Abkommens angeht, betont der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht, dass der hauptsächliche Nutzen aus der Einführung des AIA mit Australien in der Verbesserung der internationalen Wahrnehmung des Schweizer Finanzplatzes liegen dürfte. Zudem könnten sich im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft für Schweizer Anbieter auch neue Geschäftsmöglichkeiten direkt aus der Schweiz eröffnen. Er bleibt aber sehr vage und ausweichend, wenn es um die steuerlichen Auswirkungen des Abkommens geht. Dazu heisst es lediglich, das reziproke Element des AIA beinhalte auch ein Potential für Mehreinnahmen aus bisher un versteuerten Vermögen von Schweizern, welche bei ausländischen Zahlstellen gehalten werden. Über die australische Seite ist im erläuternden Bericht des Bundesrats mehr zu erfahren. Dazu heisst es nämlich: Inoffiziellen Quellen zufolge sollen 1750 Australierinnen und Australier Einkommen in Höhe von AUD 240 Millionen und Vermögen in Höhe von AUD 1,7 Milliarden im Rahmen des angebotenen Regularisierungsverfahrens deklariert haben. Angesichts der bedeutenden Wirtschaftsbeziehungen und der Grösse der Auslandschweizergemeinschaft in Australien wäre es nach Meinung der SP von öffentlichem Interesse, wenn der Bundesrat unter Wahrung der relevanten Vertraulichkeitsbestimmungen die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen AIA-Abkommen erfassen und publik machen würde.

Was das australische Regularisierungsverfahren (mit dem Namen Project DO IT) für Inhaber von Konten im Ausland angeht, verweist der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht auf ein „wichtiges Element“: Es betrifft die Auflage für die Steuerpflichtigen, den australischen Behörden die Namen der Berater oder anderer Intermediäre offenzulegen, die ihnen ab dem 1. Januar 2006 beim Aufbau von Offshore-Strukturen geholfen haben. Die

australische Steuerbehörde (Australian Tax Office, ATO) behalte sich in diesen Fällen die Möglichkeit vor, die Informationen auf freiwilliger Basis mit anderen innerstaatlichen Behörden auszutauschen. Dabei habe die australische Delegation in den Verhandlungen mit der Schweiz mitgeteilt, diese Forderung bezwecke in erster Linie, an Informationen zu gelangen, anhand derer die Methoden der Steuerpflichtigen zur Hinterziehung der Steuerbehörden aufgedeckt werden könnten. Damit lasse sich die Wirksamkeit der australischen Massnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung erhöhen. Dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden. Und obwohl der Bundesrat betont, dass Australien die internationalen Anforderungen in Bezug auf die Vertraulichkeit in Steuersachen, was Datenschutz und vor allem die Einhaltung des Spezialitätenprinzips, erfüllt, fordert die SP Schweiz, dass sichergestellt wird, dass diese Informationen nicht für die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen genutzt werden. Denn es ist die Aufgabe der Unternehmen, dafür zu sorgen, dass ihre Angestellten sich richtig verhalten. Dieser Punkt müsste in den weiteren Verhandlungen mit Australien geklärt werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

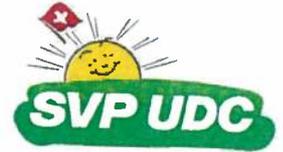
Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



**Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Frau Catherine Chammartin
Bundesgasse 3
3003 Bern**

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 19. August 2015

**Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des internationalen
Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Ein automatischer Informationsaustausch widerspricht wichtigen Grundsätzen der Schweiz, wie dem Schutz der Privatsphäre oder einem auf Treu und Glauben aufbauenden Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Aus diesem sowie weiteren Gründen lehnte die SVP bereits bei den inzwischen abgeschlossenen Vernehmlassungen die der Aktivierung mit Australien zugrundeliegenden Bundesgesetze und Abkommen ab. Weil im vorliegenden Fall zudem Vorbehalte bezüglich des Datenschutzes bestehen und für einen erleichterten Marktzugang für Finanzdienstleister bis jetzt keine Lösung erzielt worden ist, lehnt die SVP die Einführung eines automatischen Informationsaustausches mit Australien ab.

Die Schweizer Gesetzgebung vollzieht sich nach vorgeschriebenen Abläufen und Fristen, welche z.B. mit dem kürzlich revidierten Vernehmlassungsgesetz klar bestätigt wurden. Leider scheint es unter dem heutigen Bundesrat Usanz geworden zu sein, die in der Schweiz vorgesehenen Abläufe entweder im Eilverfahren abzuwickeln (bspw. verkürztes Vernehmlassungsverfahren beim StAhiG) oder aber, wie im vorliegenden Falle, einen Bundesbeschluss zu genehmigen, dessen zugrundeliegende Bundesgesetze und Abkommen noch in den Kommissionen beraten werden. Ein solches Vorgehen erachtet die SVP

als unseriös und staatspolitisch bedenklich. Wir fordern daher, dass sich auch das Eidgenössische Finanzdepartement an die vorgesehenen Prozesse und Abläufe hält und verlangt, dass die Koordination zwischen der Aktivierung des automatischen Informationsaustauschs mit anderen Staaten und der Verabschiedung der zugrundeliegenden Gesetze und Abkommen im weiteren Verlauf besser angegangen wird.

Zum Bundesbeschluss betreffend Australien:

Wir haben uns bereits in unserer Stellungnahme «Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen» dahingehend vernehmen lassen, dass wir bei einer Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) darauf beharren werden, dass:

- die Schweiz sich mit anderen Ländern dafür einsetzt, dass sich alle wichtigen Finanzplätze zu einem gegenseitigen Informationsaustausch verpflichten und diesen auch umsetzen
- die Schweiz nicht voreilend den AIA einführt bzw. die Einführung mindestens gleichzeitig mit anderen Ländern erfolgen wird
- Vertraulichkeit und Datenschutz sichergestellt sind
- die Schweiz bei Verhandlungen mit einzelnen Ländern den AIA nur gewährt, wenn als Gegenleistung der Marktzugang zu deren Finanzmärkten nachhaltig gesichert wird

Für die vorliegende Einführung eines AIA mit Australien erachten wir mindestens zwei Punkte als nicht erfüllt:

Erstens, konnte bezüglich des Marktzugangs für Schweizer Finanzdienstleister bis heute keine Lösung erzielt werden. Vor dem Hintergrund, dass Australien z.B. Deutschland, Grossbritannien, Singapur und Hong Kong einen erleichterten Marktzutritt ermöglicht, sollte eine solche Lösung auch für die Schweiz zwingend möglich sein. Wir bedauern, dass in diesem Bereich nicht schon handfeste Verhandlungsergebnisse vorgelegt werden, eine Aktivierung des AIA ohne erleichterten Marktzugang steht für die SVP jedoch ausser Frage.

Zweitens, ist es für die SVP unverständlich – gerade weil die Einführung eines AIA mit Australien als Präzedenzfall für weitere Abkommen gilt – dass der Schutz von Bankkundendaten nur locker überprüft werden soll, bzw. nicht eingehalten wird. Insbesondere ist zu monieren, dass sich der Bundesrat für die Beurteilung des Datenschutzniveaus nur auf die Einschätzungen der Datenschutzgruppe der Europäischen Union abstützt und kein eigenes Gutachten erstellen liess. Die vom Staatsekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) eingeholte Zusicherung Australiens, dass der Datenschutz für Bankkundendaten respektiert werde, sagt nichts darüber aus, ob der Datenschutz auch dem Schweizer Niveau entspricht. Da im AIA-Gesetz ein gleichwertiges Datenschutzniveau vorausgesetzt wird, ist diese Zusicherung wertlos. Die SVP verlangt in diesem Zusammenhang, dass solche Garantien bei künftigen Verhandlungen mit Staaten, deren Datenschutzniveau möglicherweise nicht angemessen ist, im Abkommen selbst festgehalten werden.

Abschliessend ist es für die SVP im Hinblick auf weitere mögliche AIA-Abschlüsse zentral, dass sich die Arbeit des SIF – unter Wahrung unserer landesüblichen Fristen und Prozesse – signifikant verbessert. Nebst einer unabhängigen und nicht auf Verlautbarungen abstützens Überprüfung der jeweiligen ausländischen Datenschutzniveaus ist insbesondere die Frage zu klären, ob und mit welchen anderen Ländern der Partnerstaat einen AIA einführen wird.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner

Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 18. Mai 2015

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

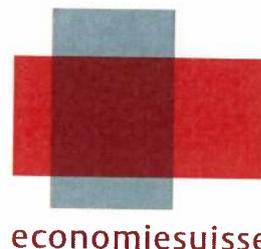
Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz



Frau Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin
Eidg. Finanzdepartement EFD
Bernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Ausschliesslich per Mail an: catherine.chammartin@sif.admin.ch

19. August 2015

Stellungnahme zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. April 2015 laden Sie uns zur oben angeführten Stellungnahme ein. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr. **economisesuisse kann den Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien grundsätzlich mittragen.**

1 Ausgangslage: Akzeptanz des automatischen Informationsaustausches

economisesuisse erkennt den automatischen Informationsaustausch (AIA) als neuen internationalen Standard, den die Schweiz aktiv mitgestaltet hat. Bereits in der Vernehmlassung (Antwort vom 22. April 2015) haben wir die Rechtsgrundlagen, die als Basis für eine standardkonforme Umsetzung des AIA dienen, entsprechend gewürdigt und kürzlich dem Parlament zur Annahme empfohlen.

economisesuisse verlangt aber, dass die Prinzipien und Regeln, von denen die verstärkte internationale Amtshilfe – und im Besonderen der automatische Austausch von Finanzinformationen – geleitet werden, für alle an den Programmen teilnehmenden Staaten gleichermassen gelten und, wo diesbezüglich Unzulänglichkeiten festgestellt werden, sich der schweizerische Bundesrat für die Einhaltung der Standards und damit für „gleiche Regeln für alle“ („level playing field“) einsetzt. Standards und Regeln, die international nicht wie proklamiert eingehalten werden, sollen auch von der Schweiz nur gemäss der festgestellten effektiven internationalen Praxis gelebt werden.

Ferner soll die Schweiz den Abschluss von einzelnen AIA-Abkommen davon abhängig machen, ob mit dem entsprechenden Land Fragen des Marktzutritts und der Regularisierung der Vergangenheit haben gelöst werden können. Ausserdem muss gewährleistet sein, dass beim Austausch von Daten das höchstmögliche Mass an Vertraulichkeit gewahrt wird. Nötigenfalls sind hierfür zusätzliche Vereinbarungen abzuschliessen.

2 Einführung des AIA mit Australien

Australien ist das erste Land, mit dem die Schweiz die Erklärung zur Einführung des AIA unterzeichnet. economiesuisse unterstützt diese Vereinbarung grundsätzlich. Jedoch gilt es noch einige Pendenzen abzuschliessen. Für die Banken gehört Australien nicht zu den prioritären Ländern. Es ist bedauerlich, dass Fragen des Marktzugangs nicht gleichzeitig mit dem Abschluss des Abkommens haben vollumfänglich geklärt werden können. Seit Herbst 2014 abgeschlossen ist hingegen das australische Regularisierungsprogramm. Aufgrund der führenden Rolle Australiens in der OECD ist anzunehmen, dass das Land auch mit Hong Kong, Singapur, Grossbritannien und Deutschland den AIA einführen wird – was mit Blick auf ein „level playing field“ mit unseren Konkurrenzstandorten wichtig ist. Ferner sprechen die Indizien dafür, dass Australien auch das geforderte Mass an Datenschutz einhalten wird. Sollte dem nicht so sein, ist die Vereinbarung auszusetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandra Spieser
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Die Vorsteherin des Eidg. Finanzdepartementes EFD
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 4. Juni 2015/sm
maeder@arbeitgeber.ch

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Australien: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2015 wurden wir zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da die Vorlage nicht unter die durch den Schweizerischen Arbeitgeberverband behandelten Themen fällt, resp. die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatsekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 6. Juli 2015

n'existe qu'en allemand

Vernehmlassungsantwort zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) mit Australien Stellung nehmen zu können.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt, unterstützt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) die bundesrätliche Strategie, durch die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich, insbesondere jene bezüglich Transparenz und Informationsaustausch, zu einem steuerkonformen Finanzplatz Schweiz beizutragen und die bilateralen Beziehungen mit wichtigen Partnerstaaten im Wirtschafts- und Finanzbereich zu verbessern. Daher haben wir das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA) und das Bundesgesetz über den internationalen AIA in Steuersachen (AIA-Gesetz), welche die rechtlichen Grundlagen des AIA schaffen, in der kürzlich durchgeführten Vernehmlassung befürwortet. Gemäss den vom Bundesrat verabschiedeten Verhandlungsmandaten ist der AIA einzuführen mit der EU, den USA und anderen Ländern – in einer ersten Phase mit solchen, die mit der Schweiz eine enge wirtschaftliche und politische Beziehung unterhalten und die ihren Steuerpflichtigen angemessene Regularisierungsmöglichkeiten bieten. Weitere Verhandlungsziele sind die Beibehaltung des aktuellen Marktzutritts für Finanzdienstleister sowie gewisse Verbesserungen in diesem Bereich. Da der SGB die Verhandlungsmandate als sinnvoll erachtet und Australien deren Kriterien erfüllt, sprechen wir uns für die Einführung des AIA mit Australien aus.

Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, muss er bilateral aktiviert werden. Die einzelnen Staaten, mit denen die Schweiz den AIA umsetzen will, sind hierzu in eine Liste aufzunehmen, die beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums des MCAA hinterlegt werden muss (Abschnitt 7 Abs. 1 Bst. f MCAA). Beim vorliegenden Bundesbeschluss geht es um die Ermächtigung des Bundesrates durch die Bundesversammlung, dem Sekretariat des Koordinie-

rungsgremiums mitzuteilen, Australien auf diese Liste zu setzen. Ein erster Datenaustausch ist im Jahr 2018 vorgesehen.

Die Einführung des AIA mit Australien verbessert die internationale Wahrnehmung des Schweizer Finanzplatzes und die Rechtssicherheit der grenzüberschreitend tätigen Schweizer Finanzinstitutionen.

Das von Australien errichtete Regularisierungsverfahren begrüsst der SGB grundsätzlich. Der dazugehörigen Auflage für Steuerpflichtige, den Behörden die Namen der Berater oder anderer Intermediäre offenzulegen, die ihnen ab dem 1. Januar 2006 beim Aufbau von Offshore-Strukturen geholfen haben, stehen wir jedoch kritisch gegenüber. Die australische Steuerbehörde ATO kann die so erhaltenen Informationen nämlich mit anderen innerstaatlichen Behörden austauschen. Die australische Delegation hat an den Verhandlungen mitgeteilt, dass diese Auflage in erster Linie bezwecke, an Informationen zu gelangen, anhand derer die Methoden der Steuerpflichtigen zur Hintergehung der Steuerbehörde aufgedeckt werden können. Gegen die Verwendung der Namen zur Verbesserung der Massnahmen gegen Steuerhinterziehung haben wir selbstverständlich nichts einzuwenden. Es ist aber zwingend sicherzustellen, dass diese Informationen nicht für strafrechtliche Verfolgungen natürlicher Personen genutzt werden, denn es ist die Aufgabe der Unternehmen, dafür zu sorgen, dass ihre Angestellten sich richtig verhalten.

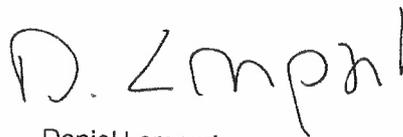
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom SGB

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 17. Juli 2015
St. 01/UKA/ISP

Stellungnahme der SBVg:

- **Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU**
- **Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladungen vom 30. April und vom 27. Mai 2015 zur Stellungnahme betreffend die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) über Finanzkonten mit der EU sowie mit Australien.

Wir möchten uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

Die Abkommenspolitik zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten sollte sich an den folgenden drei Kriterien orientieren:

- 1) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden**
- 2) Das Marktpotential**
- 3) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze**

Unsere Vereinigung unterstützt zudem die vom Bundesrat festgelegten Kriterien (i) ein Standard, (ii) Reziprozität, (iii) Spezialität, (iv) Datenschutz und (v) level playing field bei der Kundenidentifikation.

Wir begrüßen das Abkommen mit der EU und die Ablösung der EU-Zinsbesteuerung durch den Standard der OECD. Dabei ist es wichtig, dass die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzugangs unbedingt vorangetrieben werden. Gleichzeitig ist strikte auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes in der Praxis zu achten.

Im Prinzip sind wir auch mit einer Vereinbarung mit Australien zum AIA einverstanden.

1. Einleitung – Grundsätzliches zur Abkommenspolitik

Der Einfachheit halber nehmen wir in dieser Eingabe sowohl zum Abkommen mit der EU als auch zum Bundesbeschluss betreffend Australien Stellung. Zuerst möchten wir einige grundsätzliche Aspekte zur schweizerischen Abkommenspolitik aus Sicht der Branche erläutern.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auf globaler Ebene zu gewährleisten, stehen bei den Verhandlungen zum AIA aus der Perspektive der Banken drei Kriterien im Vordergrund. Bei der Priorisierung der Verhandlungspartner sollte diesen Kriterien gebührende Beachtung geschenkt werden:

- 1) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden
- 2) Das Marktpotential
- 3) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze

Nachfolgend werden diese Kriterien kurz erläutert:

Möglichkeiten zur Regularisierung

Ist das Crossborder-Geschäft mit einem betreffenden Land wichtig und bestehen gleichzeitig nicht-steuerkonforme, in der Schweiz gebuchte Vermögen, liegt es im Interesse der Partnerstaaten und des Finanzplatzes, dass diese Kunden eine **akzeptable Lösung der Vergangenheit** erhalten, bevor zu einem AIA übergegangen wird. Solche Möglichkeiten – wie beispielsweise strafbefreiende Selbstanzeigen oder Amnestien – liegen auch im Interesse der Partnerländer, da ein Abwandern der Kunden vor der Einführung des AIA zum Verlust des Steuersubstrates führen würde.

Marktpotential

Für die Banken spielt in erster Linie die **Bedeutung des Landes als Markt** eine Rolle für die Auswahl der künftigen Verhandlungspartner. Dabei geht es einerseits um das existierende und potentielle **Ausmass des Crossborder-Geschäfts** sowie um die **Bereitschaft zu Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang** für Schweizer Finanzdienstleister.

Adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze

Die Schweiz ist darauf angewiesen, mit wichtigen Konkurrenzfinanzplätzen wie Singapur, Hong Kong aber auch Liechtenstein, Kanalinseln etc. den AIA umzusetzen. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen, wäre es wichtig, wenn der AIA auf internationaler Ebene möglichst flächendeckend umgesetzt würde und, dass alle Offshore-Destinationen in dieses Netz des AIA miteinbezogen würden.

Gleichzeitig aber muss die Schweiz die globalen politischen Entwicklungen mit Blick auf die Einführung des AIA beobachten. Es sollte vermieden werden, dass die Schweiz den AIA mit Staaten einführt, mit welchen die Konkurrenzfinanzplätze keinen AIA vereinbart haben. Somit sollte eine **Bereitschaft des entsprechenden Landes bestehen, auch mit unseren Konkurrenzfinanzplätzen** den AIA einzuführen.

Kriterien des Bundesrates

Zudem unterstützt unsere Vereinigung die vom Bundesrat festgelegten Kriterien (i) ein Standard, (ii) Reziprozität, (iii) Spezialität, (iv) Datenschutz und (v) level playing field bei der Kundenidentifikation.

2. Abkommen mit der EU

Grundsätzlich begrüßen wir den Abschluss des Abkommens mit der EU bzw. die vorgeschlagene Ersetzung des Regelwerks der EU-Zinsbesteuerung mit dem gemeinsamen Meldestandard der OECD. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Finanzbranche in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten nur einen Standard anwenden muss.

Bezüglich der **Regularisierung der Vergangenheit** bietet Griechenland zurzeit keine akzeptablen Lösungen an. Wir begrüßen daher die zurzeit zwischen der Schweiz und Griechenland geführten Gespräche in Bezug auf ein mögliches griechisches Offenlegungsprogramm.

Nach wie vor ungelöst und unbefriedigend ist die Situation bei der Frage des **Marktzuganges** zu den 28 EU-Staaten. Bis jetzt liegen keine greifbaren Ergebnisse vor. Es ist uns ein Anliegen, dass die Bundesverwaltung dieses Thema weiterhin mit oberster Priorität vorantreibt.

Der rechtliche Rahmen zum **Datenschutz** in der EU genügt unserer Auffassung nach für die Zwecke des AIA. Eine gewisse Skepsis hingegen herrscht bei unseren Mitgliedbanken bezüglich der praktischen Handhabung der Datenschutzregeln in den einzelnen EU-Staaten. Art. 7 des Änderungsprotokolls zum Abkommen sieht vor, dass die Schweiz bei einer erheblichen Nichteinhaltung des Abkommens durch die Vertragsstaaten den AIA aussetzen kann. Wir vertreten die Auffassung, dass eine nachweisliche künftige Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen in der EU auch eine erhebliche Nichteinhaltung des Abkommens mit der EU darstellt und deshalb zu einer Aussetzung des AIA mit dem anderen Land führen muss.

Gleiches gilt in Bezug auf die praktische Einhaltung des **Spezialitätsprinzips** durch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Die mit der EU vereinbarten Bestimmungen zum

Spezialitätsprinzip entsprechen der schweizerischen Praxis zur Spezialität bei Amtshilfeersuchen auf Anfrage (OECD 26). Auch hier stellt unseres Erachtens eine nachweisliche Verletzung des Spezialitätsprinzips durch einen EU-Staat eine erhebliche Nichteinhaltung des Abkommens mit der EU dar und müsste zu einer Aussetzung des AIA mit dem entsprechenden Land führen.

4

3. Bundesbeschluss betreffend Australien

Australien gehört nicht zu den für die Banken prioritären Ländern.

Das australische **Regularisierungsprogramm** ,do it' ist im Herbst letzten Jahres abgelaufen, d.h. zwei Jahre vor einem möglichen Inkrafttreten des AIA mit Australien.

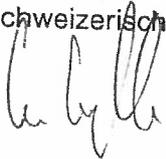
Bezüglich des **Marktzugangs** wurde bis jetzt keine Lösung erzielt. Wir halten dennoch eine Lösung mit Australien als Präzedenzfall für weitere Abkommen für wichtig. Australien gewährt z.B. Deutschland, Grossbritannien, Singapur und Hong Kong einen erleichterten Marktzutritt. Wir denken, dass eine solche Lösung auch für die Schweiz möglich sein müsste.

Zu der Frage, ob und mit welchen weiteren Ländern Australien einen AIA einführen wird, sind zurzeit keine verlässlichen Informationen erhältlich. Wichtig wäre dies insbesondere mit Bezug auf unsere **Konkurrenzfinanzplätze**.

Im Prinzip sind wir aber mit einer Vereinbarung mit Australien zum AIA einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Urs Kapalle



Petrit Ismajli

Vorab per E-Mail an Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernenerhof
3003 Bern

Zollikon, den 19. August 2015

Vernehmlassung: Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

In der **alliancefinance** haben sich unabhängige Vermögensverwalter, Finanzdienstleister, Treuhänder, Rechtsanwälte sowie verschiedene Branchenorganisationen aus der gesamten Schweiz zusammengeschlossen. Hauptziel der Vereinigung ist das Engagement für einen attraktiven und wettbewerbsfähigen Finanz- und Wirtschaftsplatz Schweiz, für Rechtssicherheit und Stabilität.

Gerne nehmen wir nachfolgend zum oben rubrizierten Entwurf Stellung. **Beim heutigen Stand der Dinge lehnen wir die Vorlage ab.**

I. Grundsätzliches

alliancefinance steht dem automatischen Informationsaustausch (AIA) grundsätzlich kritisch gegenüber. Die Schweiz ist aus steuerlichen Gründen am AIA mit Australien kaum interessiert. Dagegen hat Australien ein Interesse, mit der Schweiz den AIA einzuführen. Für die Schweiz kann das einzige Motiv zur Einführung des AIA mit Australien sein, die Interessen der eigenen Wirtschaft und des Finanzplatzes zu wahren und zu stärken. Mit dem vorliegenden Abkommen mit Australien werden die Interessen der Schweiz jedoch nicht ausreichend beachtet und umgesetzt. Das Abkommen mit Australien wird jedoch als Grundlage dienen für alle weiteren Abkommen. Umso wichtiger ist es, dass die Forderungen der Schweiz (vgl. dazu unten Punkt II) in diesem Abkommen maximal umgesetzt werden. Denn alle anderen Länder werden weitergehende Gegenforderungen mit Verweis auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Australien ablehnen.

Zudem bevorzugt **alliancefinance** auch im Falle von Australien das einfachere „Modell 1“¹. Für diese grundsätzlichen Aspekte verweisen wir auf unsere Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den AIA vom 21. April 2015².

¹ Siehe dazu erläuternder Bericht vom 14. Januar 2015 zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und zu einem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, S. 8.

² http://www.alliance-finance.ch/uploads/media/150421_Vernehmlassung_AIA.pdf.

II. Beurteilungskriterien

Aus Sicht des Finanzplatzes Schweiz sind für das Abkommen mit Australien und für weitere künftige Vereinbarungen mit anderen Ländern Kriterien zu definieren, gemäss denen über die Wünschbarkeit und die Priorisierung von AIA-Vereinbarungen zu entscheiden ist. Die Kriterien sind:

1. Faire Möglichkeiten zur Regularisierung der Vergangenheit für bestehende Bankkunden nach Abschluss der Vereinbarung.
2. Gewährleistung der Gleichstellung des Schweizer Finanzplatzes mit anderen Ländern, insbesondere mit solchen mit starken Finanzplätzen. Wir denken dabei an Länder wie die USA, Grossbritannien, Singapur, Hongkong, Liechtenstein, die Kanalinseln, Luxemburg etc. Es kann nicht sein, dass die Schweiz mit Ländern AIA-Vereinbarungen trifft, welche mit den Konkurrenzplätzen keine solchen Vereinbarungen abgeschlossen haben.
3. Bestehen eines substantiellen Marktpotentials für die schweizerischen Finanzinstitute und für andere Wirtschaftszweige.
4. Gleichzeitig mit der Einführung des AIA muss ein freier oder wenigstens verbesserter Marktzugang für Schweizer Finanzdienstleister zum inländischen Markt des Vertragspartners verbunden sein. Auch in diesem Zusammenhang muss mindestens die Gleichstellung mit konkurrierenden Finanzplätzen sichergestellt sein.
5. Gewährleistung der vom Bundesrat festgelegten Kriterien von Reziprozität, Datenschutz, Spezialitätenprinzip und Gleichbehandlung bei der Kundenidentifikation. Diese bundesrätlichen Kriterien setzen einen funktionierenden und korruptionsfreien Rechtsstaat voraus.

III. Beurteilung des Abkommens mit Australien

Im Hinblick auf die oben aufgeführten und für **alliancefinance** zentralen Kriterien wird das Abkommen mit Australien wie folgt beurteilt:

- **Regularisierung:** Das australische Regularisierungsverfahren „Project DO IT“ erfüllt unsere Anforderungen nicht. Das Projekt ist im Herbst 2014 abgelaufen, d.h. gut zwei Jahre vor der geplanten Inkraftsetzung des AIA. Damit ist eine faire Regularisierung für bestehende Kunden nicht gewährleistet. Zudem verpflichtet das Verfahren die Kunden, die Namen der Berater in der Schweiz offen zu legen. Dies ist für die schweizerischen Finanzinstitute diskriminierend, zudem ist die Bedingung asymmetrisch, gilt also nicht für Schweizer Kunden australischer Finanzinstitute.
- Die **Gleichstellung** des Schweizer Finanzplatzes mit konkurrierenden Finanzplätzen ist nicht gewährleistet. Australien hat sich nicht verpflichtet, mit Ländern mit konkurrierenden Finanzplätzen gleichwertige AIA-Abkommen abzuschliessen. Dies stellt

eine massive Benachteiligung der Schweiz dar, insbesondere auch im Zusammenhang mit den oben kritisierten Mängeln des Regularisierungsverfahrens.

- **Marktpotential:** Australien gehört nicht zu den Ländern, die für den Finanzplatz Schweiz bisher von besonderer Bedeutung und besonderem Potential waren. Das zeitliche Vorziehen dieses Projektes durch den Bundesrat ist nicht gerechtfertigt. Da das Abkommen für weitere Abkommen mit wichtigeren Ländern als Präzedenzfall behandelt werden dürfte, wiegen die hier gerügten Mängel umso schwerer.
- Beim **freien Marktzugang** für Finanzdienstleister ist die schweizerische Finanzbranche gegenüber anderen Ländern deutlich benachteiligt. Die Schweiz hat in dieser Hinsicht die Interessen des Finanzplatzes vernachlässigt. Es geht dabei nicht nur um das Private Banking, sondern namentlich auch um das institutionelle Vermögensverwaltungsgeschäft (z.B. mit australischen Pensionskassen), dessen Weiterentwicklung für die Schweizer Finanzbranche hohe Priorität hat. Australien ist anderen Ländern, die zu den wichtigsten Konkurrenten der Schweizer Finanzbranche gehören, beim Marktzugang entgegen gekommen (z.B. Grossbritannien, Deutschland, Singapur, Hongkong). Auch bei diesem Aspekt gilt die oben gemachte Feststellung zum Präzedenzfall des Abkommens mit Australien.
- Hinsichtlich der **Rechtsstaatlichkeit** bestehen keine Einwendungen gegen ein Abkommen mit Australien, mit Ausnahme der oben genannten Reziprozität.

Wir bedanken uns für die entgegengebrachte Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen und Positionen.

Mit freundlichen Grüssen

alliancefinance



Dr. Arthur Loepfe
Präsident



Prof. Dr. Hans Geiger
Vorstandsmitglied



lic. iur. Tamara Lauber
Geschäftsführerin



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 17. August 2015

Vernehmlassung zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir nachfolgend zur Vernehmlassung zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien Stellung, indem wir auf unsere Vernehmlassungsantwort zum Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz, inkl. das Multilateral Competent Authority Agreement [MCAA]) vom 20. April 2015 verweisen. Grundsätzlich begrüßen wir die Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien. Gerne möchten wir aber nochmals betonen, dass wir es bevorzugen würden, wenn die Exemption sämtlicher der beruflichen Vorsorge dienenden Einrichtungen als „nicht meldende Finanzinstitute“ direkt im AIA-Gesetz als Basis für die Umsetzung des AIA mit Australien geregelt würde und nicht über einen Verweis auf FATCA.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband

Christoph Ryter
Präsident

Hanspeter Konrad
Direktor

BRP Bizzozero & Partners SA

GENÈVE
Rue Ernest-Bloch 54
CP 6246 - 1211 Genève 6
T. +41 22 819 10 30

ZÜRICH branch
Claridenstrasse 26
8002 Zürich
T. +41 43 305 09 30

BRP Bizzozero & Partners UK Ltd

LONDON
1 Royal Exchange
EC3V 3DG - London
T. +44 20 8629 1783

BRP Bizzozero & Partners Lux SA

LUXEMBOURG
233-241, rue de Beggen
1221 Luxembourg
T. +352 20 21 16 20 25

info@brpsa.com
www.brpsa.com

Anticipé par courrier électronique : vernehmlassungen@sif.admin.ch
Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales
Bundesgasse 3
3003 Berne

Genève, le 3 août 2015

Concerne : Prise de position sur l'échange automatique de renseignements en matière fiscale avec l'Australie

Madame, Monsieur,

Dans le délai, nous vous remercions de nous permettre de vous faire part de notre prise de position concernant le sujet mentionné en exergue.

En demeurant à votre disposition pour toutes informations complémentaires, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à nos salutations distinguées.


Dr Alessandro Bizzozero
Directeur Général


Patrick Genazzi
Partner

COMMENTAIRES

Le texte mis en consultation appelle les remarques suivantes de notre part :

I. Le choix de l'Australie

On peut tout d'abord se demander pour quelle raison le Conseil fédéral a choisi de commencer par l'Australie, alors même qu'il avait laissé entendre que d'autres partenaires commerciaux auraient la priorité. Quoi qu'il en soit, le choix de l'Australie aurait pu trouver une justification intéressante si le projet d'accord constituait un précédent favorable à la Suisse sous l'angle des deux éléments qui intéressent notre pays, à savoir la régularisation du passé dans une approche favorable aux clients actuels et l'accès au marché local. Or force est de constater que, sur ces deux points, la déclaration commune n'apporte pas les solutions espérées.

II. Régularisation du passé

Selon le mandat adopté par le Conseil fédéral le 8 octobre 2014, l'échange automatique de renseignements ne devrait être introduit que s'il existe des mécanismes appropriés permettant aux contribuables, si nécessaire, de régulariser leur situation fiscale et assurant ainsi une transition fluide vers le nouveau système d'échange de renseignements. Or, dans la communication du Conseil fédéral sur l'accord avec l'Australie, il est indiqué que le 27 mars 2014, l'Australie a lancé une procédure de régularisation spécialement adressée aux détenteurs de comptes à l'étranger intitulée «*Project DO IT*» ; les contribuables concernés avaient jusqu'au 19 décembre 2014 pour faire usage de cette procédure. Selon les termes mêmes des autorités australiennes, il s'agissait d'une dernière opportunité pour les contribuables de régulariser leur situation fiscale avant le passage à l'échange automatique de renseignements. On peut se demander si le fait de se référer à une procédure de régularisation close au moment de la signature d'un accord est une démarche suffisante pour garantir un traitement «*équitable*» des clients des banques suisses.

III. Accès au marché

Conformément à ce qui est reporté sur le site Internet du Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales, «*sans accès au marché, il est difficile d'exercer des activités transfrontières. Après la mise en œuvre de l'échange automatique de renseignements, plus aucune raison fiscale ne justifiera une restriction de l'accès au marché. S'il est possible d'améliorer l'accès au marché d'un pays, la Suisse pourrait conclure avec ce dernier plus rapidement qu'avec d'autres pays un accord sur l'échange automatique de renseignements*». Nous ajoutons que l'accès au marché devrait être une condition naturelle à l'échange automatique de renseignements, au risque d'échanger des informations sur des clients que les banques suisses ne sont pas en droit d'avoir.

Bien que, selon la déclaration commune, la Suisse et l'Australie se soient engagées à poursuivre les discussions à ce sujet, il nous semble essentiel que la mise en application de l'accord soit sujette à une ouverture effective et élargie du marché

australien pour les intermédiaires financiers suisses p.ex. sur la base du modèle d'accord existant entre l'Australie et Singapour, et que la réglementation financière suisse fasse l'objet d'une reconnaissance d'équivalence avec la réglementation australienne à l'instar de ce qui a déjà été fait pour les USA, le Royaume-Uni et l'Allemagne (voir aussi Annexe). Nous regrettons que la Suisse n'ait pas exigé une formalisation d'un tel engagement par les autorités australiennes. La formulation actuelle constitue un simple « vœu pieux » et ne soumet l'Australie à aucun engagement concret et contraignant, alors que la réglementation australienne permet de parvenir à une reconnaissance d'ouverture.

Pour sa part, la Suisse s'engage à maintenir le degré d'ouverture actuel du marché suisse envers l'Australie. Cet engagement ne fait état d'aucune exception, ni même d'un « *prudential carve out* ». La Suisse s'engage ainsi à ne pas appliquer envers l'Australie les limitations au marché suisse prévues dans les avant-projets de LEFin et la LSFin.

Notons enfin que la déclaration commune aurait dû prévoir le principe de la nation la plus favorisée qui permettrait à la Suisse de bénéficier dans le futur d'éventuelles ouvertures du marché australien à d'autres pays. Nous pensons tout particulièrement aux relations entre l'Australie et l'ASEAN. Il faut relever que le gouvernement australien reste très actif dans le domaine des accords commerciaux de libre-échange. Celui conclu, par exemple, en 2009 avec les pays-membres de l'ASEAN prévoit des avantages commerciaux très significatifs pour le commerce australien tant dans le domaine de produits que dans le domaine de services pour un marché de 10 pays et de 600 millions de personnes. Suite à cet accord de libre-échange, 96% des tarifs imposés actuellement aux exportations des produits australiens seront progressivement supprimés, une plus grande ouverture du marché des services entre les signataires sera garantie et un environnement plus favorable aux investisseurs sera établi. Sur la base de la clause de la nation la plus favorisée, la Suisse pourrait ainsi bénéficier d'un accès plus important au marché australien non seulement pour ses intermédiaires financiers mais aussi pour nombreux autres prestataires de services et fournisseurs de produits.

Il serait souhaitable alors que la conclusion de l'accord sur l'échange de renseignements en matière fiscale avec l'Australie demeure une occasion ouvrant la discussion entre les deux gouvernements sur le sujet d'accès au marché.

Accès au marché australien

I. Approche générale

La réglementation financière australienne adopte une approche très restrictive concernant les activités des intermédiaires financiers étrangers. D'une manière générale, un intermédiaire financier étranger non-agréé en Australie est interdit de toute activité de prospection/démarchage concernant des services bancaires/services d'investissement. L'exercice des services financiers sur le territoire australien ou vers l'Australie depuis l'étranger est également interdit. La réglementation australienne prévoit trois types des licences :

- > une licence bancaire (pour les services d'acceptation de dépôts), délivrée par l' « *Australian Prudential Regulation Authority* » (APRA) ;
- > une licence pour les services financiers (services d'investissement comme le conseil en investissement, la distribution de fonds de placement, la gestion de portefeuilles), délivrée par l' « *Australian Securities and Investments Commission* » (ASIC) ; et
- > une licence pour les services de crédit, délivrée par l'APRA.

Des exceptions sont prévues à cette obligation d'agrément des intermédiaires financiers étrangers ; ces exceptions peuvent être distinguées dans deux catégories : (i) exceptions générales et (ii) exceptions spécifiques.

II. Exceptions à l'obligation d'agrément

i. Exceptions générales

(1) « *Reverse solicitation* »

La réglementation financière australienne reconnaît la notion de la « *reverse solicitation* », qui est communément considérée comme une exception à l'obligation d'agrément pour un intermédiaire financier étranger, seulement quand les activités de celui-ci (description de la banque et/ou de ses services, négociation de contrats et aide avec la signature de la documentation contractuelle, offre de services bancaires et de services d'investissement) sont exercées depuis l'étranger suite à la demande du prospect/client. Par contre, en raison de l'approche strictement territoriale de la réglementation financière australienne, l'intermédiaire financier étranger ne doit pas exercer les mêmes activités sur le sol australien, même suite à la demande spontanée du prospect/client.

En particulier :

Concernant l'exercice des services bancaires, l'APRA tolère ce comportement si

- > le prospect a exprimé sa demande depuis l'Australie ;
- > l'intermédiaire financier étranger n'a pas exercé d'activités qui auraient pu inciter le prospect à le contacter sur ses services ;

- > le représentant de l'intermédiaire financier étranger doit limiter sa réponse à la demande précise du prospect ; et
- > l'intermédiaire financier étranger n'exerce aucune activité financière sur le territoire australien.

Concernant l'exercice des services d'investissement, l'ASIC tolère ce comportement si

- > l'intermédiaire financier étranger n'exerce pas d'activités financières sur le territoire australien ;
- > le client a soumis une demande à sa propre initiative ;
- > le client a exprimé sa demande initiale depuis l'Australie ;
- > les services offerts par l'intermédiaire financier étranger concernent des produits financiers ; et
- > l'intermédiaire financier étranger ne démarché pas un nombre indéterminé de personnes en Australie sur l'offre de services concernant des produits financiers.

(2) ASIC Class Order 03/824

Les « class orders » sont des documents publiés par l'ASIC afin de préciser la mise en œuvre de la réglementation financière australienne dans le domaine des services d'investissement. Le « Class Order » 03/824 prévoit une exception à l'obligation d'agrément pour les intermédiaires financiers étrangers si les conditions suivantes sont cumulativement respectées :

- > les services s'adressent exclusivement à des clients professionnels (« *wholesale clients* »)¹ ;
- > à l'exception du démarchage/prospection, l'intermédiaire financier étranger n'exerce pas d'autres activités sur le territoire australien ; et
- > l'intermédiaire financier étranger ne dispose pas d'agrément en Australie.

¹ A *wholesale client* under Australian Law is defined as a person who:

- > has net assets of at least \$ 2.5mn or gross income for each of the last two financial years of at least \$ 250,000 as certified by a qualified accountant provided within 6 months or less before the issue of the relevant financial product (Corporations Act 2001, s. 761G(7)(c) and Corporations Regulations 2001 s. 7.1.28 and 7.6.02AF), or
- > has or controls gross assets of more than \$ 10mn (professional clients, Corporations Act 2001, s. 761(7)(c) and Corporations Regulations 2001s. 7.6.02AE), or
- > acquires a financial product or uses financial services in relation to a product whose value equals or exceeds \$ 500,000 (Corporations Act 2001, s. 761G(7)(a) and Corporations Regulations 2001 s. 7.1.18), or
- > is a sophisticated investor (uses financial services in relation to financial products which are not general insurance products or superannuation products, the financial product or the service is not provided in connection with a business, he has previous experience in financial services and investing in financial products in order to assess the merits, the value and the risk of the product or service as well as the adequacy of the information provided by the financial company, the financial company gives to the investor a written statement of its reasons for being so satisfied and the client signs a written acknowledgement before the product or the service is provided) (Corporations Act 2001, s. 761GA).

Même si le champ d'application du « *Class Order* » 03/824 couvre tous les intermédiaires financiers étrangers, la pratique des autorités australiennes a limité son application aux sociétés d'investissement étrangères. Par contre, les banques étrangères doivent de toutes les manières créer un établissement stable en Australie (filiale ou succursale) afin de pouvoir bénéficier de l'exception prévue dans le « *Class Order* » 03/824.

ii. Exceptions spécifiques

L'Australie a utilisé les « *class orders* » afin de passer des accords spécifiques avec certains états étrangers concernant l'exception de l'obligation d'agrément pour des intermédiaires financiers établis dans ces pays. Ces exceptions concernent le Royaume-Uni (« *Class Order* » 03/1099), les Etats-Unis (« *Class Order* » 03/1100 pour les intermédiaires financiers agréés par la SEC et « *Class Order* » 03/1101 pour les intermédiaires financiers agréés par la Réserve fédérale américaine et l'OCC), Singapour (« *Class Order* » 03/1102), Hong Kong (« *Class Order* » 03/1103) et l'Allemagne (« *Class Order* » 04/1313).

De manière générale, les intermédiaires financiers des pays susmentionnés peuvent exercer librement leurs activités sur le territoire australien aux conditions (cumulatives) suivantes :

- > être dûment agréés dans leurs pays d'origine ;
- > s'enregistrer avec l'ASIC ;
- > désigner un agent local en Australie ;
- > être actifs dans le domaine des services d'investissement concernant des produits financiers ;
- > offrir leurs services exclusivement à des clients professionnels (« *wholesale clients* ») australiens ; et
- > communiquer à l'ASIC une copie de leur licence de pays d'origine et un acte reconnaissant la juridiction des tribunaux australiens en cas de différends avec leurs clients australiens.

Il faut souligner que (à l'instar du « *Class Order* » 03/824 mentionné ci-dessus) l'ASIC a limité l'application de ces « *Class Orders* » aux sociétés d'investissement des pays susmentionnés. Par contre, leurs banques doivent toujours créer un établissement stable en Australie (filiale ou succursale) afin de pouvoir bénéficier de l'exception prévue dans les « *class orders* ».

D'autres états étrangers peuvent aussi profiter d'une exception spécifique à l'obligation d'agrément pour leurs intermédiaires financiers qui souhaiteraient exercer de services financiers en Australie sur la base du *Regulatory Guide* 176/2012. Suite à l'examen de certaines conditions concernant une réglementation financière étrangère, l'ASIC peut soit publier un « *class order* » qui couvre tous les intermédiaires financiers d'une certaine juridiction, soit permettre une exception individuelle (« *individual relief* ») concernant un intermédiaire financier spécifique.

Afin de pouvoir se prononcer sur la possibilité d'accorder une exception spécifique à l'obligation d'agrément, l'ASIC doit examiner si :

- > l'intermédiaire financier est dûment agréé à l'étranger dans le domaine des services financiers ;
- > l'intermédiaire financier est soumis à un régime réglementaire suffisamment équivalent (« *sufficiently equivalent* ») avec la réglementation financière australienne, et
- > un accord de coopération efficace existe entre l'ASIC et le régulateur étranger en question.

La notion d'équivalence d'un régime réglementaire étranger avec la réglementation financière australienne est basée sur :

- > l'évaluation des résultats de cette réglementation étrangère par rapport à l'exercice des services financiers pour des clients professionnels ;
- > la clarté, la transparence et la certitude de la réglementation étrangère ;
- > la compatibilité avec les « *Objectives and Principles of Securities Regulation* » de l'OICV ; et
- > le niveau d'*enforcement*.

Une fois que l'ASIC a décidé d'accorder une exception, l'intermédiaire financier étranger en question (« *individual relief* ») ou tous les intermédiaires financiers d'une certaine juridiction (« *class order* ») pourront exercer leurs services financiers en Australie, ce exclusivement concernant des clients professionnels australiens (« *wholesale clients* »).

Conclusion

Par conséquent, suite à la signature de la déclaration pour introduire l'échange automatique de renseignements avec l'Australie, la Suisse devrait négocier un accès préférentiel au marché australien pour ses intermédiaires financiers sur la base des conditions décrites ci-dessus. Même si cet accès ne concerne pas vraiment les banques suisses qui ne souhaitent pas créer un établissement fixe en Australie, il pourrait être utile pour tous les autres intermédiaires financiers soumis à un agrément de la FINMA, qui envisagent offrir des services financiers aux clients professionnels australiens sans l'obtention préalable d'un agrément local.

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 10.9

An die Vorsteherin des
Eidg. Finanzdepartements EFD
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesgasse 3
3003 Bern

vorab per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Lausanne, 18. Juni 2015/lza

Vernehmlassungsverfahren: Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben das Bundesgericht eingeladen, im Rahmen des oben erwähnten Vernehmlassungsverfahrens bis zum 19. August a.c. Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Paul Tschümperlin

Kopie (per E-Mail)
– Bundesverwaltungsgericht



Der Präsident / Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 70 52626
Registratur-Nummer: 024.1

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Bundeshaus
Bundesgasse 3
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

St. Gallen, 31. Juli 2015 / wuu

**Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung
des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten
mit Australien: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für Ihre Einladung vom 30. April 2015 zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Angelegenheit verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident des
Bundesverwaltungsgerichts


Jean-Luc Baechler

Der Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz


Hans Urech

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

CL/mlp

Genève, le 19 août 2015

Procédure de consultation – échange automatique de renseignements avec l’Australie

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation susmentionnée par le biais du site de l’administration fédérale. Compte tenu de l’importance de la place financière pour l’économie genevoise et des impacts de ce projet mis en consultation pour ce secteur d’activité, nous nous permettons de vous faire parvenir la présente prise de position.

Pour mémoire, la Chambre de commerce, d’industrie et des services de Genève (ci-après CCIG) a pour vocation d’améliorer les conditions cadre du canton de Genève afin de favoriser l’essor des entreprises qui composent son tissu économique. Elle compte plus de 2’200 membres.

Dans le courant du mois de novembre 2014, le Conseil fédéral a signé l’Accord entre autorités compétentes MCAA (Multilateral Competent Authority Agreement) qui codifie les principes de l’EAR (Echange Automatique de Renseignements). Cet Accord prévoit la mise en œuvre de standards élaborés sous l’égide de l’OCDE pour assurer un échange d’informations fiscales dans le but de lutter contre la fraude.

Cet accord-cadre ne crée pas d’obligation. Pour le concrétiser, deux Etats doivent se porter réciproquement sur la liste des pays avec lesquels ils souhaitent fonctionner selon l’EAR. L’objectif est de créer un réseau large et uniforme afin que se mette en place un *level playing field*, soit que toutes les places financières importantes et concurrentes de la Suisse adoptent l’Accord et le mette en pratique avec les mêmes pays que la Suisse.

Outre les Etats-Unis et l’Union européenne, partenaires naturels et incontournables pour lesquels un mandat particulier de négociation a été donné par le Conseil fédéral, des accords spécifiques devront être signés et ratifiés avec d’autres pays partenaires économiques importants pour la Suisse. Le Conseil fédéral cite trois critères à remplir par le pays partenaire pour la mise en place de l’EAR : les étroits liens économiques et politiques avec la Suisse, les possibilités de régularisation de la situation des contribuables avant l’entrée en vigueur de l’EAR et le maintien ou l’amélioration de l’accès au marché pour les prestataires financiers.

Dans ce cadre fixé, le choix de signer et de proposer à la ratification un accord avec l’Australie s’avère surprenant.

Si les liens politiques et économiques avec l'Australie ne sont pas remis en question, il ne s'agit cependant pas d'un partenaire essentiel, ne serait-ce qu'au vu de son éloignement géographique. Le choix de ce pays comme premier pays avec lequel mettre en œuvre l'EAR est insolite.

S'agissant de la régularisation du passé, si l'Australie a mis en place en mars 2014 une telle procédure intitulée *Project DO IT*, force est de constater que celle-ci est achevée depuis décembre 2014... De l'aveu même des autorités australiennes, il s'agissait d'une dernière opportunité de régularisation. Par ailleurs, cette procédure faisait obligation au contribuable de livrer les noms des intermédiaires et conseillers qui les ont aidés dans leurs démarches. Cette contrainte peut se révéler préoccupante.

Enfin, le Conseil fédéral ne fait pas état d'une amélioration de l'accès des intermédiaires financiers helvétiques sur le marché australien. Il semble, à lecture du rapport, que seules des intentions de discussions aient été évoquées. Cette concession australienne est décevante à la lumière des avantages plus conséquents dont disposent déjà certaines places financières concurrentes de la Suisse (Hong-Kong, Singapour, Royaume-Uni, etc.). D'une manière générale, cet accord ne semble pas permettre à la Suisse d'atteindre le *level playing field* en vigueur avec les autres grandes places financières concurrente de la Suisse.

Au vu de ces éléments, il ne nous apparaît pas souhaitable de ratifier en l'état cet accord avec l'Australie sans s'assurer d'obtenir de sa part les mêmes avantages que ceux accordés aux places financières concurrentes. De l'aveu même du Conseil fédéral, le principal avantage découlant de l'introduction de l'EAR avec l'Australie serait l'amélioration de l'image de la place financière suisse sur le plan international. Le gain nous apparaît dès lors bien faible et il nous semble que la ratification de cet accord devrait être suspendue et les concessions liées à l'accès au marché renégociées.

D'autre part, suite à la démonstration faite ci-dessus, et dans la mesure où cet accord ne respecte aucun des trois critères retenus par le Conseil fédéral pour la mise en place de l'EAR, il nous apparaît important que les remarques mentionnées dans la présente prise de position soient prises en considération lors des négociations à venir avec d'autres Etats. L'accord avec l'Australie ne saurait en tout cas pas être un modèle satisfaisant qu'il suffirait de dupliquer.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à cette prise de position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève



Jacques Jeannerat
Directeur



Charles Lassauce
Membre de la direction

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Paudex, le 8 juillet 2015
SHR/aw

Consultation fédérale – échange automatique de renseignements avec l'Australie

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir bien voulu nous consulter sur l'objet cité en titre et vous communiquons ci-après notre prise de position.

Depuis 2013, le groupe du G20 a décidé d'intensifier la lutte contre la soustraction d'impôts, et de remplacer le standard international de l'échange à la demande par la norme EAR- l'échange automatique de renseignements. Dans ce contexte, le Conseil fédéral a franchi ce printemps une étape concrète vers la transparence fiscale, en proposant de reprendre les standards de l'OCDE et plus particulièrement de signer l'accord multilatéral entre autorités compétentes (MCAA) qui codifie les principes de l'échange automatique de renseignements (EAR). La Suisse et sa place financière n'ont aujourd'hui pas vraiment d'autre choix que de suivre la tendance et de reprendre la norme EAR même si ce modèle n'est pas parfait et coûtera cher aux banques.

Cela dit, le Conseil fédéral semble aujourd'hui déterminé à avancer le plus rapidement possible dans ce dossier et brûle les étapes en négociant des accords tout azimut. La ratification de l'accord MCAA ne crée aucune obligation et le choix des pays auxquels la Suisse appliquera l'échange automatique de renseignements est capitale, tout comme la nécessité d'agir en coordination avec les autres places financières importantes, notamment Londres, New York, Hong Kong et Singapour. Ainsi l'échange automatique ne peut entrer en ligne de compte qu'à condition que les grandes places financières s'engagent dans le même sens et pratiquent réellement l'échange, sans exception pour les trusts ou les sociétés de domicile. Il ne serait en effet pas logique que la Suisse pratique l'échange automatique d'information avec un pays si les autres places financières ne font pas de même (*same level playing field*).

Dans ce cadre, l'accord avec l'Australie mis aujourd'hui en consultation nous interpelle. Pourquoi avoir choisi ce pays? Contrairement à l'Union Européenne, partenaire incontournable, il n'y a pas de nécessité de conclure un accord avec l'Australie. Cette dernière ne remplit en outre que partiellement les critères (liens économiques et politiques avec la Suisse, possibilité suffisante de régularisation fiscale et potentiel commercial important pour la place financière) du mandat fédéral pour l'octroi de l'EAR. Par ailleurs, force est de constater que la Suisse n'a obtenu aucune contrepartie de la part de l'Australie alors que l'amélioration de l'accès au marché devrait être impérativement inclus dans les négociations sur l'échange automatique.

La Suisse s'est contentée de vagues promesses de discussion, alors que d'autres pays comme Singapour, Hong Kong, l'Allemagne ou le Royaume-Uni profitent déjà d'un système de «licence passporting».

S'agissant de la procédure, nous sommes étonnés que le Conseil fédéral ait choisi d'approuver les accords liés à l'EAR par arrêté fédéral simple, non soumis au référendum facultatif. En effet, ces accords sont aussi importants que les révisions des conventions de doubles impositions et devraient dès lors être soumis au référendum facultatif, comme cela est prévu dans les arrêtés relatifs à l'Australie et à l'Union Européenne. Il devra en être de même pour les accords futurs, contrairement à ce que prévoit le Conseil fédéral dans son projet de loi fédérale sur l'EAR qui était mis en consultation jusqu'au 21 avril de cette année. L'argument selon lequel il faudrait se dépêcher de conclure des accords pour arriver en même temps que les autres parce que le système démocratique suisse allonge les délais ne tient en effet pas la route. Notre processus démocratique prend certes du temps mais il a toute sa raison d'être.

Enfin, on ne sait rien de l'attitude des autres places financières vis-à-vis de l'Australie, ces mêmes places financières n'ayant pas encore adopté le MCAA. Dès lors un accord avec l'Australie, qui plus est sans contrepartie, serait prématuré et créerait un mauvais précédent. Au vu de ce qui précède, il nous paraît judicieux de suspendre la procédure concernant l'approbation de cet accord.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Sandrine Hanhardt Redondo



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Der stellvertretende Beauftragte

CH-3003 Bern, EDÖB, KK

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
z. Hd. Frau Chammartin
Bundesgasse 3
3003 Bern

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: A2015.04.08-0001 / KK
Sachbearbeiter/in: Karin Koç
Bern, 08.04.2015

ÄMTERKONSULTATION: Genehmigung des Bundesbeschlusses zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit Australien: Eröffnung der Vernehmlassung

Vorab per E-Mail

Sehr geehrte Frau Chammartin

Wir danken Ihnen für die uns gewährte Gelegenheit, zu genannter Sache Stellung zu nehmen. Zu folgendem Aspekt haben wir Bemerkungen aus datenschutzrechtlicher Sicht:

Ziffer 2 der gemeinsamen Erklärung (Schweiz – Australien) vom 03.03.2015:

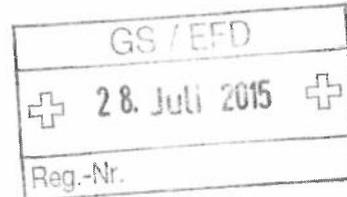
"Beide Staaten erachten die im jeweils anderen Staat geltenden Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen als ausreichend."

Das SIF hatte auf unseren Hinweis nach der Unterzeichnung der Erklärungen weitere Nachforschungen über das Datenschutzniveau veranlasst. Die zuständige australische Steuerbehörde machte gewisse Zusicherungen per E-Mail. Wir empfehlen für einen nächsten Fall, in dem mit einem Land verhandelt wird, das gemäss der vom EDÖB veröffentlichten Staatenliste nicht über ein genügendes Datenschutzniveau verfügt, diese Abklärungen vor Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zu machen, damit diese inhaltlich angepasst werden kann.

SIF
26 DC

Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernherhof
3003 Bern



Zug, 27. Juli 2015

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Schr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. April 2015, mit welchem Sie das Forum SRO zur Einreichung einer Stellungnahme zu oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage www.forum-sro.ch zur Verfügung.

Da wir davon ausgehen, dass die Mitglieder der SRO als „nicht meldende Finanzinstitute“ gemäss Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) zu qualifizieren sind und somit von der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung) nicht betroffen sind, verzichten wir auf eine Stellungnahme. Ferner verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21. April 2015 zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen.

Freundliche Grüße



Dr. Martin Neese
Präsident

C. Kindler
Caroline Kindler
Geschäftsführerin

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Zuständig Otto Hubacher
Tel. Nr. 031 320 22 69
E-Mail otto.hubacher@irv.ch

Bern, 22. Mai 2015

Stellungnahme des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes IRV zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2015 haben Sie den Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) eingeladen, zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Der IRV ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) für Fragen und Aktivitäten im Bereich Rückversicherungen. Der IRV als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Geschäftsausrichtung innerhalb der Schweiz verfügt über keine Anknüpfungspunkte zu Australien. Ebenso sind unsere Mitglieder, die KGV, allesamt öffentlich-rechtliche Unternehmen mit Haupttätigkeit in der Schweiz ohne Bezugspunkte zu Australien.

Aus diesen Gründen enthalten wir uns einer Stellungnahme zur Genehmigung des Bundesbeschlusses.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interkantonaler
Rückversicherungsverband



Roland Birrer
Vizedirektor/CFO



Otto Hubacher
Leiter Rechtsdienst

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Berne

Bern, 18.08.2015

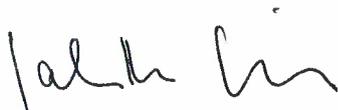
Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit bei der oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen. Wir werden davon nicht gebrauch machen, sind aber am weiteren Informationsfluss interessiert.

Freundliche Grüsse

Konsumentenforum kf



Babette Sigg Frank
Präsidentin

Par e-mail (vernehmlassungen@sif.admin.ch)
et par courrier
Madame Eveline Widmer-Schlumpf
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Genève, le 25 juillet 2015

Arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec l'Australie

Madame la Conseillère fédérale,

Le PLR-Genève souhaite prendre position au sujet de l'Arrêté fédéral sur l'échange automatique de renseignements en matière fiscale avec l'Australie. En tant que premier parti du canton, le PLR est légitimé à s'exprimer sur un texte qui revêt une importance considérable pour la place financière genevoise, l'un des premiers secteurs économiques en termes de contribution au PIB, à l'emploi et aux recettes fiscales.

1. Introduction

On se souviendra qu'en mai 2014, le Conseil fédéral a déclaré vouloir adopter le standard élaboré à l'OCDE en vue d'instaurer un échange automatique d'informations fiscales. La Suisse a d'ailleurs pris une part active à la définition de ces règles, en insistant notamment pour y intégrer les principes de spécialité, de confidentialité et de réciprocité.

En octobre 2014, le Gouvernement suisse a signé l'Accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers (Multilateral Competent Authority Agreement, ci-après « le MCAA »). Ce texte prévoit la mise en œuvre des standards fixés sous l'égide de l'OCDE.

Le PLR-Genève admet que la Suisse doit se conformer aux standards internationaux reconnus en matière d'échange automatique d'informations. De son point de vue, cela ne signifie pas pour autant qu'il faille se précipiter pour concrétiser le MCAA par le biais de négociations tous azimuts d'accords bilatéraux avec des Etats étrangers.

Au contraire, le PLR-Genève estime que la liste des Etats avec lesquels la Confédération mènera le dialogue doit être établie avec le plus grand soin. A cet égard, le Conseil fédéral a décidé de négocier en priorité avec l'UE et les Etats-Unis, ce qui se comprend. En revanche, il faut se montrer sélectif quant aux choix des autres pays concernés.

Pour le PLR-Genève il tombe sous le sens qu'il faudra être particulièrement attentif au respect par ces partenaires potentiels des principes fondamentaux de l'Etat de droit et des droits de l'Homme.

De plus, comme le souligne le Conseil fédéral lui-même, il paraît judicieux d'accorder la préférence à des Etats qui entretiennent d'étroites relations économiques et politiques avec la Suisse, mettant à disposition suffisamment de possibilités de régularisation du passé pour leurs contribuables.

Mais surtout, l'amélioration de l'accès au marché doit être impérativement incluse dans les négociations sur l'échange automatique.

Enfin, la Suisse devra observer attentivement les choix opérés par les principales places financières concurrentes. En effet, en vertu du principe de l'égalité de traitement (« level playing field »), notre pays ne doit pas se placer dans une situation concurrentielle défavorable en se lançant tête baissée dans la conclusion de tels accords bilatéraux sans se préoccuper des orientations stratégiques prises par nos concurrents.

2. Le cas concret de l'Accord avec l'Australie

La déclaration commune signée le 3 mars 2015 par la Suisse et l'Australie prévoit l'application réciproque des standards internationaux en matière d'échange automatique d'informations.

Il convient d'analyser cet accord à l'aune des principes évoqués ci-dessus.

- ***Principes fondamentaux de l'Etat de droit et des droits de l'Homme, réciprocité, spécialité et confidentialité***

L'Australie étant sans conteste un Etat de droit démocratique, il faut admettre que les principes fondamentaux évoqués ci-dessus sont respectés en l'occurrence. Il en va de même de la réciprocité et de la confidentialité des données. Les garanties évoquées par le Conseil fédéral dans son Rapport explicatif (en page 7 notamment) paraissent suffisantes aux yeux du PLR-Genève.

- **Régularisation du passé**

Le PLR-Genève constate que le Rapport explicatif évoque bien une procédure de régularisation (Rapport, p. 6). Toutefois, elle a été lancée le 27 mars 2014 et « *les contribuables concernés avaient jusqu'au 19 décembre 2014 pour faire usage de cette procédure* ». Par conséquent, il apparaît que cette procédure est d'ores et déjà échue, avant-même l'entrée en vigueur de l'accord entre Berne et Cambera. Une déclaration volontaire reste certes possible, mais elle peut conduire à une amende atteignant 90 % des montants concernés. On doit donc admettre que la condition d'une procédure de régularisation suffisante n'est pas remplie en l'espèce.

- **Accès au marché**

On peut lire ce qui suit à ce propos dans le Rapport explicatif (p. 7) : « *La déclaration commune exprime la volonté d'intensifier les relations bilatérales entre l'Australie et la Suisse dans le domaine des services financiers. Les deux parties se déclarent disposées à maintenir l'accès actuel au marché pour les services financiers transfrontaliers. Elle confirment également leur intention d'entamer des discussions techniques en vue d'améliorer et de simplifier la fourniture de services financiers* ».

Aux yeux du PLR-Genève ses déclarations d'intention paraissent trop abstraites. Elles sont d'autant plus décevantes si l'on considère le fait que Singapour, Hong-Kong, le Royaume-Uni et l'Allemagne bénéficient aujourd'hui déjà d'un système de « *licence passporting* » avantageux.

Par conséquent, la condition de l'accès au marché n'est pas remplie en l'espèce.

- **Egalité de traitement (« Level playing field »)**

Le Rapport explicatif se montre peu loquace sur ce point pourtant essentiel. En page 8, on peut lire ce qui suit : « *l'introduction de l'EAR avec l'Australie n'entraînera pas de désavantage concurrentiel pour les prestataires suisses, car les principales places financières concurrentes ont également déclaré leur intention de reprendre la norme EAR* ».

Pour le PLR-Genève, c'est un peu court. En effet, aucun élément spécifique n'est fourni au sujet d'éventuels accords conclus par des places concurrentes en vue de concrétiser le MCAA.

On voit mal pourquoi la Suisse devrait se précipiter pour conclure des accords avec des Etats tiers sans connaître les démarches concrètes effectuées en parallèles par ses principaux concurrents.

Le fait que le processus démocratique en vigueur en Suisse, auquel le PLR-Genève reste profondément attaché, rallonge quelque peu les délais de mise en œuvre de l'échange automatique ne constitue pas un argument recevable pour justifier cette forme de précipitation.

3. Conclusions

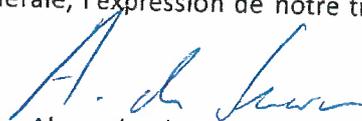
Au vu des éléments qui précèdent, le PLR-Genève exprime une certaine circonspection face à l'accord conclu avec l'Australie en matière d'échange automatique d'informations.

A la lecture du Rapport explicatif, il constate que la possibilité d'une régularisation du passé dans des conditions favorables et d'ores et déjà échue, que l'amélioration de l'accès au marché reste très théorique et que le « level playing field » avec les principales places concurrentes de la Suisse est loin d'être assuré.

Le Parlement devra se demander s'il se justifie vraiment de ratifier cet accord avec l'Australie avant d'avoir obtenu davantage d'assurances concernant au moins la question de l'accès au marché et du « level playing field ». La question de la régularisation du passé reste entière et mérite des éclaircissements circonstanciés.

En tout état, le PLR-Genève estime que les autres accords négociés à l'avenir par la Suisse avec des Etats tiers devront mieux tenir comptes des conditions évoquées plus haut.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente prise de position et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.


Alexandre de Senarclens

Président

Frau Bundesrätin E. Widmer-Schlumpf
Vorsteherin des EFD
Staatssekretariat für internationalen
Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Email versandt:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

RR/jsa

312

Bern, den 13. August 2015

SAV Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Der SAV verweist grundsätzlich auf seine Stellungnahme vom 21. April 2015 zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen, bestehend aus dem Amtshilfeübereinkommen von OECD und Europarat sowie aus der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA) und aus dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz).

Der SAV verweist insbesondere auf die dort aufgeführten Anliegen betreffend Rechtsschutz, Implementierung des MCAA ins nationale Recht und bezüglich des Anwaltsgeheimnisses. Auf eine weitere Stellungnahme wird in der vorliegenden Sache verzichtet.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Für den SAV-FSA

René Rall, Generalsekretär

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 19. August 2015 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den vorliegenden Entwurf ab.

Der Schweizer Finanzplatz weist eine sehr geringe Bindung zu Australien auf. Gerade diese Ausgangslage hätte bei Verhandlungen dazu benützt werden sollen, ein Maximum für die Schweiz herauszuholen. Dazu gehören beispielweise der uneingeschränkte Marktzugang und die anspruchslöse Regularisierung der Vergangenheit. Selbstverständlich wäre nicht zu erwarten, diese Desiderata insgesamt und maximal zu erzielen. Doch bei ihrer frühzeitigen Anbringung und einer hartnäckigeren Verhandlung wären in dieser Richtung viel konkretere Ergebnisse erzielt worden. Stattdessen liegt ein Vertragswerk vor, das wenige Schweizer Interessen erfüllt. Darin liegt auch seine eigentümliche Gefahr; denn dieser tiefe Standard wird die künftigen Einzelverträge prägen. In diesem Sinne ist es zielführender, keinen Vertrag zu haben, als einen schlechten.

Zu einzelnen Aspekten des Vertrags ist das Folgende anzumerken:

- Das australische Regularisierungsverfahren ist im Herbst 2014 abgelaufen, d.h. gut zwei Jahre vor der geplanten Inkraftsetzung des AIA. Damit ist eine faire Regularisierung für bestehende Kunden nicht gewährleistet. Zudem verpflichtet das Verfahren die Kunden, die Namen der Berater in der Schweiz offen zu legen. Dies ist für die schweizerischen Finanzinstitute diskriminierend, zudem ist die Bedingung asymmetrisch, gilt also nicht für Schweizer Kunden australischer Finanzinstitute.
- Australien hat sich weder dazu verpflichtet noch eine entsprechende Absicht geäußert, mit der Schweiz im Wettbewerb stehenden Finanzplätzen gleichwertige AIA-Abkommen abzuschliessen. Dies stellt eine massive Benachteiligung der Schweiz dar.
- Marktpotential: Australien gehört nicht zu den Ländern, die für den Finanzplatz Schweiz bisher von besonderer Bedeutung und besonderem Potenzial waren. Das zeitliche Vorziehen dieses Projektes durch den Bundesrat ist nicht gerechtfertigt. Da das Abkommen für weitere Abkommen mit wichtigeren Ländern als Präzedenzfall behandelt werden dürfte, wiegen die hier festgestellten Mängel umso schwerer.

- Beim freien Marktzugang für Finanzdienstleister ist die schweizerische Finanzbranche gegenüber anderen Ländern deutlich benachteiligt. Die Schweiz hat in dieser Hinsicht die Interessen des Finanzplatzes vernachlässigt. Es geht dabei nicht nur um Private Banking, sondern namentlich auch um das institutionelle Vermögensverwaltungsgeschäft (z.B. mit australischen Pensionskassen), dessen Weiterentwicklung für die Schweizer Finanzbranche hohe Priorität hat. Australien ist anderen Ländern, die zu den wichtigsten Konkurrenten der Schweizer Finanzbranche gehören, beim Marktzugang entgegen gekommen (z.B. Grossbritannien, Deutschland, Singapur, Hongkong). Auch bei diesem Aspekt gilt die oben gemachte Feststellung zum Präzedenzfall des Abkommens mit Australien.
- Hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit bestehen Zweifel an der australischen Auslegung des Datenschutzes und des Schutzes der Individualsphäre. Verwiesen sei auf den Hinweis des Tages Anzeigers vom 3. Mai 2015: „Am Fall von Australien ist es nun erstmals möglich, die Versprechungen des Bundesrats am konkreten Beispiel zu überprüfen, was den Schutz von sensiblen Daten wie Vermögen, Adresse und Erträge betrifft. So schrieb die Regierung in der Botschaft ans Parlament zum neuen Gesetz, es sei ihr «bei der Entwicklung dieses Standards ein Anliegen gewesen, dass sich die Schweiz -dafür einsetzt, dass der Standard hohen Ansprüchen an die Einhaltung des -Datenschutzes» genüge. Bei Australien zeigt sich ein anderes Bild. Der Bundesrat hat keine eigenen Nachforschungen betrieben, ob Australien eine zur Schweiz gleichwertige Regelung und Praxis kennt. Er stützte sich allein auf eine Liste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Datenschutzkonformität, worin Australien als «konform» gilt. Das federführende Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat kein eigenes Gutachten angestellt. Das SIF unternahm -lediglich eine Ämterkonsultation, in die der Eidgenössischen Datenschutzbeauftragte Hanspeter Thür einbezogen war. Doch diesem fehlen die Mittel, einen Rechtsvergleich anzustellen.“

Mit der allgemeinen Gefahr der tiefen Standardsetzung und den konkreten Bedenken in Sachen Wettbewerbsfähigkeit, Marktzugang, Regularisierung und Datenschutz ist eine Zustimmung zu dieser Vorlage unmöglich.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Madame Eveline Widmer-Schlumpf
Conseillère fédérale
Département fédéral des Finances
Bernerhof
3003 Berne

Genève, le 19 août 2015

Consultation sur l'échange automatique de renseignements avec l'Australie

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions d'avoir invité l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) à participer à la procédure de consultation ouverte le 29 avril 2015 à propos de l'approbation de l'arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements (EAR) relatifs aux comptes financiers avec l'Australie.

L'ABPS n'a pas d'opposition de principe à accorder l'EAR à l'Australie, mais considère que le résultat des négociations avec ce pays ne justifie pas de lui accorder un traitement privilégié par rapport à celui qu'il reçoit des autres places financières internationales comme Singapour ou Hong Kong.

L'ABPS recommande donc, avant de porter l'Australie sur la liste des pays auxquels la Suisse accorde l'EAR, de bien vérifier si d'autres places financières internationales se sont aussi concrètement engagées à accorder l'EAR à l'Australie, et de s'aligner sur la date d'entrée en vigueur qu'elles auront choisie. L'introduction de l'EAR doit intervenir de façon coordonnée.

Adéquation avec les critères du mandat fédéral du 8 octobre 2014

Dans ses « Questions et réponses concernant l'échange automatique de renseignements », publiées le 8 octobre 2014, votre département écrivait :

« Avec quels pays la Suisse conclura-t-elle des accords bilatéraux en matière d'échange automatique de renseignements? »

En premier lieu avec l'UE et ses pays membres ainsi qu'avec les Etats-Unis. La possibilité de négocier l'échange automatique de renseignements avec certains autres pays devra être examinée. Dans une première phase, on pourrait envisager en priorité l'échange automatique avec des pays qui entretiennent d'étroites relations économiques et politiques avec la Suisse, mettent à disposition suffisamment de possibilités de régularisation pour leurs contribuables et possèdent un potentiel commercial faisant d'eux des partenaires importants et prometteurs pour le secteur financier suisse. »

Dans son introduction, le rapport explicatif publié le 29 avril 2015 confirme ces conditions et précise : « *Les mandats prévoient également que les négociations visent le maintien de l'accès au marché à son niveau actuel ainsi que d'éventuelles améliorations de l'accès au marché des prestataires financiers.* »

Lorsque le 3 mars 2015, la Suisse et l'Australie ont signé une déclaration politique commune pour introduire l'EAR entre leurs administrations fiscales, on pouvait croire que le choix de ce premier pays était dicté par son adéquation hors pair avec les critères du mandat fédéral. Tel n'est malheureusement pas le cas.

Les liens économiques et politiques de l'Australie avec la Suisse ne sont pas remis en question. Le rapport explicatif nous rassure par ailleurs que l'Australie respecte tous les principes de confidentialité, de spécialité et de réciprocité prévus par le standard.

En matière de régularisation du passé cependant, le rapport explicatif (au point 3.3) informe qu'un programme de dénonciation spontanée des infractions fiscales, avec des amendes minimales, s'est achevé le 19 décembre 2014. Selon des sources informelles, seuls 1750 contribuables (sur une population de 23 millions) auraient fait usage de ce programme. Une déclaration volontaire reste possible en Australie, mais sans garantie que des poursuites pénales ne seront pas engagées. Est-ce vraiment une possibilité de régularisation suffisante qui assurera une « *transition harmonieuse* » vers l'EAR comme l'indique la déclaration commune ? L'ABPS en doute. En outre, les noms de tous les participants aux infractions sont aussi demandés, et il est à espérer que les banques suisses et leurs employés ne soient pas considérés comme tels.

Enfin, en raison de son éloignement, le potentiel commercial de l'Australie pour la place financière suisse est limité. Les banques suisses que ce pays intéresse y sont actives depuis Singapour ou Hong Kong.

En outre, pour ce qui est de l'accès au marché, le rapport explicatif (au point 3.5) ne mentionne qu'une « *intention d'entamer des discussions techniques en vue d'améliorer et de simplifier la fourniture de services financiers* », alors que d'autres pays comme les deux places asiatiques précitées, mais aussi l'Allemagne ou le Royaume-Uni, profitent déjà d'un système d'exonération de licence (« *Class Order Relief* ») dans leurs relations transfrontalières avec l'Australie. Pourquoi n'avoir pas poussé les négociations jusqu'à l'obtention concrète d'un régime identique ?

L'ABPS est consciente que la Suisse ne peut pas refuser l'EAR à l'Australie, maintenant que les négociations avec ce pays ont abouti. L'ABPS considère cependant que le résultat de ces négociations ne justifie pas que la Suisse se précipite pour accorder l'EAR à l'Australie. C'est d'ailleurs le sens d'une autre des réponses publiées le 8 octobre 2014 par votre département : « *S'il est possible d'améliorer l'accès au marché d'un pays, la Suisse pourrait conclure avec ce dernier un accord sur l'échange automatique de renseignements plus rapidement qu'avec d'autres pays.* »

De façon plus générale, l'ABPS prie votre département de ne pas considérer le résultat des négociations avec l'Australie comme un modèle satisfaisant. Si l'on veut développer en Suisse les emplois et les recettes fiscales que les relations bancaires transfrontalières génèrent, ces dernières doivent pouvoir se dérouler sans obstacle, réglementaire ou pénal, dans les pays de résidence des clients.

Nécessité d'un « level playing field »

La principale question est donc celle de la date de l'entrée en vigueur de l'EAR avec l'Australie, pour l'instant prévue pour 2017. Des représentants du SIF ont indiqué que la Suisse ne souhaitait pas aller plus vite que les autres pays, tout en ne voulant pas non plus être la dernière à réagir. L'ABPS salue cette attitude, mais ne la retrouve pas dans les documents de consultation.

En effet, le rapport explicatif ne dit rien quant à l'attitude des places financières concurrentes en matière d'EAR vis-à-vis de l'Australie ; au chapitre des conséquences financières, il indique qu'il n'y aura « *pas de désavantage concurrentiel pour les prestataires suisses, car les principales places financières concurrentes ont également déclaré leur intention de reprendre la norme EAR* ». Or, c'est bien la concrétisation de cette déclaration qui est importante. Le rapport explicatif sur la modification de l'accord avec l'UE, publié le 27 mai 2015, le reconnaît d'ailleurs : « *La garantie d'une concurrence à armes égales et l'introduction coordonnée de la norme EAR sont des conditions essentielles pour éviter à court et moyen termes des transferts d'avoirs vers des Etats sans EAR* » (p. 31).

Le ministère des Finances singapourien n'a d'ailleurs rien écrit d'autre sur son site internet à la fin de l'année passée en fixant comme première condition à sa mise en œuvre de l'EAR : « *there must be a level playing field among all major financial centres, including Hong Kong, Dubai, Switzerland and Luxembourg, to minimise regulatory arbitrage* »¹. Il a ensuite précisé que sa priorité était de mettre en œuvre FATCA avant de prendre d'autres engagements en matière d'EAR. A noter d'ailleurs que ni Singapour, ni Hong Kong ni les Emirats Arabes Unis n'ont encore signé l'Accord multilatéral entre autorités compétentes, malgré leur engagement de principe en faveur de l'EAR.

Le Parlement devra dès lors se demander s'il est raisonnable d'accorder l'EAR à l'Australie avant que les autres places financières importantes du monde s'y soient aussi engagées. Il est évidemment difficile de répondre à cette question quinze mois avant l'entrée en vigueur prévue, sachant que les autres Etats pourraient prendre leur décision bien plus tard, et très rapidement, car ils ne consulteront pas leur parlement. Cela étant, ce n'est pas parce que la Suisse doit commencer son processus législatif bien plus tôt que les autres pays qu'elle doit aussi l'achever plus tôt.

Comme solution à ce dilemme, et pour veiller à ce que l'introduction de l'EAR avec l'Australie soit coordonnée avec les démarches d'autres places financières internationales, notamment Londres, Singapour et Hong Kong, l'ABPS prie instamment votre département, s'il reçoit du Parlement l'autorisation de rajouter l'Australie à la liste des pays auxquels la Suisse accordera l'EAR, de procéder ainsi :

- ne pas ajouter l'Australie sur la liste visée à la section 7, par. 2.2, de l'accord EAR multilatéral dès l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral l'y autorisant ;
- vérifier les engagements concrets en matière d'EAR des autres places financières internationales envers l'Australie ;

¹ <http://www.mof.gov.sg/news-reader/articleid/1405/parentId/59/year/undefined?wmode=transparent>

- reporter l'entrée en vigueur de l'EAR avec l'Australie si la vérification précitée montre que la Suisse ferait cavalier seul.

Si le Parlement l'estime nécessaire, il pourrait codifier ces principes en complétant l'article 1 de l'arrêté fédéral par un alinéa 3 dont la substance serait : « Pour l'exécution des alinéas 1 et 2, le Conseil fédéral tient compte de la mise en œuvre de l'échange automatique avec l'Australie par les autres places financières d'importance ».

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE BANQUES
PRIVEES SUISSES

Le Directeur :

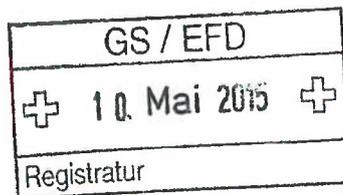


Jan Langlo

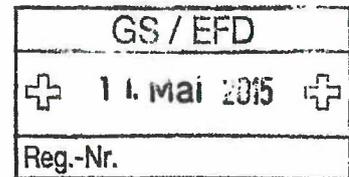
La Responsable de
la communication :



Fabienne Bogadi



+ SWITZERLAND
GLOBAL
ENTERPRISE



SWITZERLAND GLOBAL ENTERPRISE
STAMPFENBACHSTRASSE 85 - CH-8006 ZÜRICH

Eidg. Finanzdepartement EFD
Vernehmlassungen
Bundesgasse 3
3003 Bern

SIF

Ihr Kontakt :
Franz Steiger
fsteiger@s-ge.com
+41 44 365 53 93

Zürich, 7. Mai 2015

**Vernehmlassungsverfahren:
Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informations-
austauschs über Finanzkonten mit Australien**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Aufnahme in den Adressatenkreis für die Vernehmlassung der Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit Australien.

Wir sind überzeugt, dass die beabsichtigte Einführung des AIA in Steuersachen mit Australien in den adressierten Kreisen auf grosses Interesse stösst, teilen Ihnen jedoch mit, dass Switzerland Global Enterprise sich nicht an der Vernehmlassung beteiligen wird.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Switzerland Global Enterprise


Franz Steiger
CFO



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Dr. Catherine Chammartin
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3

Zürich, 19. August 2015

Per Email: Catherine.chammartin@sif.admin.ch / Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Frau Chammartin

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 29. April 2015 zu einem Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten („AIA“) mit Australien. Wir möchten uns für die gebotene Gelegenheit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen, bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Grundlagen für AIA

Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA mit in separatem Gesetzgebungsprozess ausgewählten Partnerstaaten befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Der VSV verweist in diesem Zusammenhang auf seine Eingaben vom 21. April 2015.

Darin haben wir unsere grundsätzliche Position zum AIA festgehalten. Sollte unseren Anliegen nicht hinreichend Rechnung getragen werden, lehnen wir die Einführung des AIA grundsätzlich ab – und damit auch die Einführung des AIA mit Australien.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

II. Politische Grundlagen für den AIA

Der Bundesrat hatte die politischen Eckwerte für die Einführung des AIA mit bestimmten Partnerstaaten in seinem Grundsatzbeschluss vom 8. Oktober 2014 festgelegt und entsprechend kommuniziert.

Für andere Staaten als die Mitgliedstaaten der EU (mit denen im Rahmen des Zinsbesteuerungsabkommens ja bereits beschränkter Informationsaustausch besteht) und den USA (mit denen im Rahmen des FATCA-Abkommen eine eigenständige Lösung bestehen soll), sollen folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

- In der ersten Phase sollen Staaten in Betracht gezogen werden, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen;
- diese Staaten müssen ihren Steuerpflichtigen eine genügende Regularisierungsmöglichkeit bereitstellen.

In seiner Vernehmlassungsvorlage und der Botschaft zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA auf der Basis des Common Reporting Standards der OECD hat der Bundesrat zudem klar kund getan, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten ins Auge gefasst werde, welche zudem und ohne Abstriche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten.

Weiter hat der Bundesrat mehrfach bekräftigt, dass er in den Verhandlungen mit potentiellen Partnerstaaten auf Erleichterungen beim Marktzutritt für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen durch schweizerische Anbieter drängen wird. Dabei hat der Bundesrat keinen Unterschied zwischen dem Geschäft mit institutionellen Kunden und Privatkunden gemacht.

Schliesslich hat der Bundesrat wiederholt betont, dass bei der Einführung des AIA dem Grundsatz der gleich langen Spiesse im Wettbewerb der Finanzplätze hohe Bedeutung zukommt. Dem schweizerischen Finanzplatz sollen keine unnötigen Nachteile im Wettbewerb mit anderen Finanzplätzen dadurch erwachsen, dass die Schweiz einer wesentlich grösseren Zahl von Partnerstaaten den AIA anbietet, während andere Finanzplätze den neuen Standard nur zögerlich umsetzen.

III. Umsetzungsrealität des AIA

Die grossspurigen Versprechen der Staaten, einschliesslich derjenigen, die sich in die Gruppe der „early adopters“ eingeordnet hatten, den AIA schnell und mit einer grossen Zahl von Partnerstaaten einzuführen, haben sich als warme Luft erwiesen. Insbesondere die Hauptkonkurrenten des schweizerischen Finanzplatzes in der internationalen Betreu-

ung von Privatkunden, welche noch Ende 2014 den neuen Standard lautstark begrüsst hatten, hüllen sich nun in Schweigen und zeigen keinen Elan, den AIA wie angekündigt „zügig“ einzuführen.

Mit einer Umsetzung des AIA auf den 1. Januar 2017, mit Austausch von Daten über das Jahr 2016, ist derzeit nur noch innerhalb der EU und im Verhältnis zwischen der EU und den EWR-Staaten zu rechnen. Dass Konkurrenzfinanzplätze wie Singapur, Hongkong oder das Vereinigte Königreich mit einer Vielzahl von (unabhängigen) Staaten den AIA in absehbarer Zeit einführen werden, ist derzeit nicht erkennbar. Dass die USA auch nur irgendwelche Schritte zur Gewährung echter Reziprozität beim Austausch von Steuerdaten unternehmen, ist ebenso wenig feststellbar.

Auf der Stufe EU selbst hat der erste Bericht der von der Kommission eingesetzten AEFI Expertengruppe vom März 2015 mit aller wünschbaren Klarheit gezeigt, dass der Respekt vor den Grundrechten der Bürger im Bereich des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre wieder einen höheren Stellenwert als auch schon hat. Die Expertengruppe schlägt vor, dass vor dem Abschluss von Abkommen über den AIA mit Drittstaaten – sei es im Rahmen des MCAA, oder auf anderer Basis – die Mitgliedstaaten der EU gemeinsame Regeln für die Beurteilung der Frage erarbeiten sollen, ob ein Drittstaat einen angemessenen Schutz der im Rahmen des AIA übermittelten Daten bietet. Damit rückt der AIA zwischen den EU- und Drittstaaten ausserhalb des EWR für Jahre in die Ferne.

Das Fürstentum Liechtenstein, als „early adopter-Staat“, wird auf den 1.1.2017 den AIA nur mit den EU-, allenfalls auch mit anderen EWR-Staaten, einführen. Es bestehen derzeit keine Pläne, den AIA mit Perspektive von 2 – 3 Jahren auch mit anderen Staaten einzuführen.

Hong Kong wird den AIA nur auf der Basis von umfassenden Doppelbesteuerungsabkommen einführen, wie das Ende April 2015 publizierte Consultation Paper der lokalen Regierung vorschlägt.

Auf den 1. Januar 2017 wird der AIA nach dem MCAA damit weitgehend eine innereuropäische Angelegenheit bleiben. Eine weit reichende, globale Umsetzung ist nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund gibt es auch für die Schweiz keinen Grund zur Eile mit der Umsetzung.

IV. Zum Bundesbeschluss über den AIA mit Australien

A. Keine genügend engen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Australien

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Australien sind nicht genügend eng und bedeutungsvoll, dass es sich rechtfertigen würde, Australien bei der Gewährung des AIA zu berücksichtigen, schon gar nicht in einer gegenüber wichtigeren Wirtschaftspartnern prioritären Weise.

Australien schottet insbesondere seinen Finanzplatz gegen Anbieter aus der Schweiz systematisch ab. Dies gilt nicht nur für das Privatkunden-, sondern auch für das institutionelle Geschäft mit Pensionskassen und Versicherungen. Gerade in letzterem Bereich kennt das australische Finanzmarktaufsichtsrecht Verfahren und Methoden, welche ausländischen Finanzdienstleistern einen vereinfachten Marktzugang, namentlich ohne Errichtung einer Tochtergesellschaft in Australien, ermöglichen. In den Genuss dieser privilegierten Behandlung beim Marktzugang kommen insbesondere die Finanzplätze des Vereinigten Königreichs, Singapurs und Hongkongs. Aber auch gegenüber Anbietern aus Deutschland gelten vereinfachte Regeln für den Marktzugang. Keiner dieser Staaten hat bisher Australien den AIA angeboten.

Ein Angebot der Gleichbehandlung mit diesen Konkurrenzfinanzplätzen hat Australien der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen über die Einführung des AIA nicht gemacht.

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt die Geringfügigkeit der wirtschaftlichen Beziehungen, namentlich aber nicht nur im Finanzsektor, die Aufnahme des AIA mit Australien nicht. Die weitergehende Diskriminierung schweizerischer Anbieter im Vergleich zu konkurrierenden Finanzplätzen, welche keinen AIA mit Australien planen, verbietet die Annahme des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses geradezu. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass die Schweiz einem Staat den AIA anbietet, der die Akteure der schweizerischen Wirtschaft, insbesondere diejenigen auf dem Finanzplatz, gegenüber Konkurrenten in einer Weise schlechter stellt, wie dies Australien tut.

B. Kein genügender Datenschutz in Australien

Bei fast jeder Äusserung zum AIA hat der Bundesrat die Wichtigkeit des Datenschutzes betont. Zu recht. Nur wurde der Wichtigkeit des Datenschutzes im Falle der Verhandlungen mit Australien über den AIA keinerlei Bedeutung zugemessen. Weder wurden die gesetzlichen Regeln einer angemessenen Prüfung unterzogen (die Vernehmlassungsvorlage verweist hier pauschal auf die Namen einiger australischer Gesetze), noch wurden von den schweizerischen Behörden mit den nötigen Sachkenntnissen und Mitteln ausgestatte-

te Fachpersonen beigezogen (der eidgenössische Datenschutzbeauftragte sah sich ausserstande hier die nötigen rechtsvergleichenden Abklärungen zu treffen).

Dem Fass den Boden schlägt aber die im Tages-Anzeiger und der Basler Zeitung vom 3. bzw. 4. Mai 2015 wiedergegebene Äusserung eines Sprechers des die Verhandlungen mit Australien führenden Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) aus, wonach sich die schweizerische Behörde an entsprechenden Äusserungen der EU-Behörden orientiere. Offenbar war der Bericht der von der EU-Kommission eingesetzten Expertengruppe aus dem März 2015 (vgl. dazu vorstehend II.) den schweizerischen Behörden nicht bekannt.

Aufgrund der Kritik am Datenschutz in Australien durch andere EU-Behörden versuchte sich das SIF in der Folge mit einer Erklärung der australischen Regierung aus der Affäre zu ziehen, gemäss welcher die Daten über Ausländer in Australien gleich behandelt würden, wie die von Inländern. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der EU-Behörden kann dies nur heissen: „Gleich schlecht.“

Die Regierungserklärung hat zudem in Australien überhaupt keine rechtliche Wirkung. Sie bindet namentlich im Einzelfall weisungsfrei tätige Behörden, wie die Steuer- und Strafverfolgungsbehörden (unter Einschluss der Polizei) ebenso wenig, wie die Zivil- und Strafgerichte. Aus der Schweiz stammende AIA-Daten wären somit in Australien in jedem Zivilprozess (wie z.B. einem Scheidungsverfahren) oder nicht steuerlich begründeten Strafverfahren für die Behörden greifbar. Dies ist mit den Datenschutzerfordernissen des MCAA nicht vereinbar.

Der Datenschutz in Australien genügt damit den Anforderungen der Grundlagen für den AIA nicht. Auf dieser Basis kann die Schweiz den Bundesbeschluss über die Vereinbarung des AIA mit Australien nicht genehmigen.

Genügen schon die gesetzlichen Grundlagen in Australien nicht den internationalen Anforderungen, so macht es auch keinen Sinn, diesen einzuführen, und danach bei Missbräuchen wieder abzustellen, wie dies von der Bankiervereinigung schon angeregt wurde. Die rechtlichen Grundlagen im Partnerstaat müssen Gewähr für genügenden Datenschutz bieten. Die spätere Sistierung soll und kann nur greifen, wenn sich in der Praxis zeigt, dass der Partnerstaat die grundsätzlich konformen gesetzlichen Regeln nicht einhält.

Das Ganze sieht vor diesem Hintergrund sehr danach aus, dass sich Australien versucht, trotz ungenügendem Datenschutz, mit dem Abkommen mit der Schweiz für den AIA mit anderen Staaten eligibel zu machen, und sich so international besser darzustellen, als es die wirkliche Situation eigentlich erlauben würde.

C. **Keine genügenden Regularisierungsmöglichkeiten für Steuerpflichtige in Australien**

Im Jahr 2014 unterhielt die australische Steuerbehörde für den Zeitraum von gut 8 Monaten ein Regularisierungsverfahren für Steuerpflichtige. Dieses ist im Dezember 2014 abgelaufen, d.h. gut zwei Jahre vor der geplanten Inkraftsetzung des AIA. Damit ist eine faire Regularisierung für australische Kunden nicht gewährleistet. Zudem verpflichtet das Verfahren die Kunden, die Namen der Berater in der Schweiz offen zu legen, und diese damit der Gefahr einer Strafverfolgung durch die australischen Behörden auszusetzen. Die Bekanntgabe entsprechender Personendaten ihrer Mitarbeitenden durch schweizerische Finanzdienstleister an ausländische Behörden wäre nach schweizerischem Recht gesetzwidrig, wie zahlreiche gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bankenprogramm in den USA gezeigt haben.

Ein Regularisierungsprogramm, das aus schweizerischer Sicht die Rechte der Mitarbeitenden schweizerischer Finanzdienstleister mit Füssen tritt, kann aus schweizerischer Sicht nicht als genügend eingestuft werden. Die Würdigung eines solchen Regularisierungsprogramms als angemessen kann nur als Einladung an ausländische Staaten angesehen werden, Grundsätze des schweizerischen Rechts im Arbeitnehmerschutz, zu missachten – und gleichzeitig trotzdem ein Partnerstaat der Schweiz bei AIA zu werden. Partnerschaft sieht nach Auffassung des VSV anders aus.

Auch aus diesem Grund wird der Bundesbeschluss abgelehnt.

V. **Erlassform**

Die vorgeschlagene Erlassform widerspricht in mehrfacher Hinsicht der Bundesverfassung. Deren Art. 141 sieht das fakultative Referendum u.a. für völkerrechtliche Verträge vor, die (Abs. 1 Bst. d Ziff. 3) wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten. Mit seinem Vorschlag widerspricht der Bundesrat seiner eigenen Rechtsauffassung, die er im Rahmen der Novellierung von Art. 141 BV in den Jahren 2001 bis 2004 vertreten hatte. Damals hatte der Bundesrat folgendes ausgeführt:

„Der Bundesrat hatte sich im Rahmen der Diskussionen in den Verfassungskommissionen gegen diese Erweiterung gewehrt. Er hatte argumentiert, durch diese Bestimmung würde eine Unzahl von Verträgen zusätzlich dem Referendum unterstellt, die nur Verpflichtungen für die Vertragsstaaten beinhalten, ohne die Bürgerinnen und Bürger direkt zu betreffen. Das Volk sollte seiner Ansicht nach nur dann über Staatsverträge abstimmen können, wenn die Umsetzung in individuelle Rechtspositionen eingreift.“ (BBl 2001 4825)

Mit anderen Worten: Der Bundesrat war noch vor gut einem Jahrzehnt der Auffassung, dass völkerrechtliche Verträge stets dann dem fakultativen Referendum unterstehen müssen, wenn deren Umsetzung in individuelle Rechtspositionen eingreift.

Nichts anderes aber geschieht mit der Aufnahme eines Staates in die Liste nach Abschnitt 7 Abs. 1 Bst. f des MCAA oder jeder anderen Vereinbarung, aufgrund derer der AIA mit einem Partnerstaat „operativ“ wird. Die im neuen Partnerstaat ansässigen Personen werden mit dieser Aufnahme „zum Gegenstand“ des AIA. Der AIA greift in ihre Rechtsposition ein, weil damit ihre Personen- und Finanzdaten ausgetauscht werden können. Das Hinzukommen eines neuen AIA-Staates greift auch in die individuellen Rechtspositionen der meldenden Finanzinstitute, da diesen mit jedem neuen Partnerstaat zusätzliche Meldepflichten entstehen. Zudem werden die Rechtspositionen von Finanzinstituten und Individuen mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit auch durch internationale Vereinbarungen über Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit und den Marktzutritt betroffen.

Entsprechend müsste der hier beurteilte Bundesbeschluss dem fakultativen Referendum unterstehen.

VI. Schlussfolgerungen

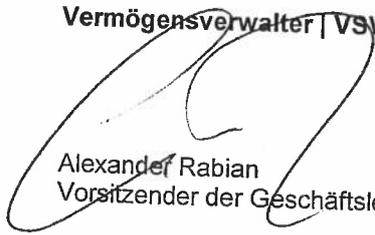
Aus den vorgenannten Gründen lehnt der VSV den über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien (jedenfalls derzeit) ab.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Verhandlungen mit Australien wieder aufzunehmen und insbesondere (a) die Frage des Datenschutzes zu klären und gegebenenfalls auf entsprechende gesetzliche Anpassungen zu drängen, (b) die Gleichstellung der Schweiz mit anderen Finanzplätzen beim Marktzugang als Voraussetzung für die Gewährung des AIA zu verlangen und (c) von Australien die Eröffnung eines Regularisierungsverfahrens zu verlangen, das nicht in der Schweiz für Finanzdienstleister tätige Personen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt, die auf einer Preisgabe von Personendaten beruht, die nach schweizerischem Recht unzulässig wäre.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit, uns zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien vernehmen zu lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Nicole Kuentz
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfrage SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 19. August 2015

Stellungnahme zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU und zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit Australien

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) ist Ihnen für die Einladung dankbar, zu der geplanten Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) über Finanzkonten mit der EU sowie Australien, Stellung zu nehmen.

Wir erlauben uns, in dieser Vernehmlassungsantwort sowohl zum Abkommen mit der EU als auch zum Bundesbeschluss mit Australien Stellung zu nehmen. Unsere Antwort beschränkt sich auf grundsätzliche Bemerkungen. Im Übrigen möchten wir uns der Stellungnahme der Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung wir mitgewirkt haben, anschliessen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die Bestrebungen des Bundesrates, den AIA rasch und flächendeckend einzuführen, begrüessen. Wir erhoffen uns dadurch eine baldige Reduktion der Sorgfaltspflichten für die hiesigen Banken. Zudem können Sanktionsrisiken im Rahmen des Global Forum minimiert werden.

Die AIA-Abkommen mit Australien und der EU sind die ersten ihrer Art und schaffen dadurch einen Präzedenzfall für weitere AIA-Abkommen. Es ist daher angebracht, sich mit den Abkommen kritisch auseinanderzusetzen. In diesem Sinne haben wir die vom Bundesrat festgelegten Kriterien (ein gemeinsamer Standard, Reziprozität, Spezialitätsprinzip, Datenschutz, Level Playing Field) genau unter die Lupe genommen.

Wir unterstützen grundsätzlich die Abkommen mit Australien und der EU und befürworten eine rasche Verabschiedung beider Vorlagen. Wir möchten dennoch gerne auf ein paar kritische Aspekte hinweisen, die wir ausgemacht haben.

Da Australien nicht zu den für die Schweiz prioritären Ländern gehört, hätten wir es begrüsst, wenn für uns wichtigere Länder zuerst behandelt worden wären. Es ist zudem etwas stossend, dass das von

Australien ins Leben gerufene *Regularisierungsprogramm* „do it“ bereits im letzten Herbst und damit zwei Jahre vor einem möglichen Inkrafttreten des AIA mit Australien ausgelaufen ist.

Bezüglich des *Marktzugangs* wurden bisher sowohl mit Australien als auch mit der EU keine konkreten Lösungen erzielt. Aufgrund des Präzedenzfallcharakters der Abkommen erachten wir besonders eine Lösung mit Australien in dieser Frage als wichtig. Zudem müssen sowohl die diesbezüglichen bilateralen Gespräche mit einzelnen EU-Staaten, sowie die Arbeiten mit Bezug auf ein Finanzdienstleistungsabkommen mit aller Konsequenz vorangetrieben werden, auch wenn dies in Anbetracht der Herausforderungen im Rahmen der Umsetzung der „Masseneinwanderungs-Initiative“ zurzeit anspruchsvoll ist.

Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zum „MCAA“ fest, dass die internationalen Standards im Steuerbereich die Schaffung gleich langer Spiessie bezwecken und kein Staat von der Nichteinhaltung profitieren soll.

Zum heutigen Zeitpunkt ist jedoch unklar, wie sich unsere wesentlichen *Konkurrenzfinanzplätze* in dieser Angelegenheit verhalten werden. Es gibt lediglich Absichtserklärungen. Sollte die Schweiz hier vordringen, riskiert sie demzufolge einen Wettbewerbsnachteil, sofern die anderen Länder nicht nachziehen. Bevor die Schweiz mit Australien und der EU den AIA in Kraft setzt, muss daher eine genügend hohe Sicherheit bestehen, dass diese Staaten mit unseren wichtigsten Konkurrenzfinanzplätzen den AIA ebenfalls einführen. **Solange diese Sicherheit nicht besteht, möchten wir dem Bundesrat – im Rahmen seiner Kompetenzen – daher eindringlich empfehlen, mit dem Entscheid der Inkraftsetzung der Abkommen zuzuwarten.** Nur so kann das „Level Playing Field“ mit Bezug auf die jeweiligen Länder effektiv sichergestellt werden.

Um eine erhöhte Verbindlichkeit der Sicherstellung des „Level Playing Fields“ herbeizuführen, könnte man über die Einführung einer gesetzlichen Klausel nachdenken, welche das Inkrafttreten davon abhängig macht, dass wichtige konkurrierende Finanzplätze ihrerseits einen AIA mit dem betreffenden Staat abschliessen. Dies müsste allerdings das Parlament im Rahmen der Behandlung der Abkommen beschliessen.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager